

**Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

**Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne**



Versorgungsplanung

Zeitraum 2015-2020

Betreffend Kinder und Jugendliche
mit einem behinderungsbedingten
oder sonstigem besonderen Pflege-,
Betreuungs- oder Bildungsbedarf

Impressum

Herausgeberin

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Autoren

Simon Bärtschi

Michel Horn

Andrea Knellwolf

Barbara Mathys

Elisabeth Steiner

Peter Wüthrich

Lektorat

Marion Elmer / Barbara Geiser, kontrast, Zürich

Inhaltsverzeichnis

Glossar	5
1 Einleitung.....	9
1.1 Auftrag.....	9
1.2 Kontext	9
1.3 Zielsetzung	10
1.4 Vorgehen.....	11
2 Tätigkeitsbereiche.....	13
3 Leitbild	15
4 Rahmenbedingungen und Entwicklungen	16
4.1 Erkenntnisse aus der Bestandesaufnahme (Bericht Ecoplan).....	16
4.1.1 Orientierung am Bedarf statt an der Zielgruppe.....	16
4.1.2 Regionale Grundleistungen und ergänzende zentralisierte Leistungen	17
4.1.3 Qualitative und quantitative Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf	17
4.1.4 Soll-Ist-Abweichung	18
4.2 Rückläufige Nachfrage nach stationärer Unterbringung.....	18
4.3 Ruf nach Flexibilisierung und Regionalisierung der Versorgung	19
5 Strategische Aussagen.....	20
5.1 Regionaler Zugang	20
5.2 Steuerung über Wirkungsziele	20
5.3 Bereitstellung wirkungszielorientierter Leistungen	20
5.4 Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden	20
5.5 Ressourcenzuteilung nach Bevölkerungsanteil.....	20
6 Umsetzung.....	21
6.1 Bereitgestellte finanzielle Mittel.....	21
6.2 Festlegung des Bedarfs 2015–2020	21
6.2.1 Darstellung der aktuellen Versorgung	22
6.2.2 Analyse und Folgerungen für die Versorgungsplanung	26
a) Vorgabe zur strategischen Aussage 1 (vgl. Kapitel 5.1)	27
b) Vorgabe zur strategischen Aussage 2 (vgl. Kapitel 5.2 und 5.3).....	29
c) Vorgabe zur strategischen Aussage 3 (vgl. Kapitel 5.4)	30
d) Vorgaben zur strategischen Aussage 4 (vgl. Kapitel 5.5)	32
6.2.3 Massnahmenplanung.....	32

a)	Regionalplanung 2015–2020	33
	Berner Jura-Biel (französischsprachiger Teil) – Grund- und zentralisierte Leistungen	33
	Biel-Seeland	35
	Oberraargau	36
	Emmental	39
	Thun-Oberland West.....	40
	Oberland Ost.....	42
	Bern Mittelland	43
b)	Zentralisierte Leistungen deutschsprachiger Kantonsteil 2015–2020	46
7	Anhang.....	47
7.1	Abkürzungsverzeichnis institutionelle Leistungserbringende.....	47
7.2	Tabellenverzeichnis	48

Glossar

Abklärungsstelle	Dienststelle, die im Rahmen einer Abklärung legitimiert ist, den individuellen Bedarf z. H. der bewilligenden und verfügenden Behörde zu ermitteln. Die Abklärungsstelle ist nicht identisch mit der durchführenden Stelle.
Ambulante Dienste	Damit ist die Beratung und Unterstützung gemeint, die von spezialisierten Sonderschulinstitutionen in der Regel für Schülerinnen und Schüler in der Volksschule erbracht wird. Die „Ambulanten Dienste“ sind z. T. schon im Rahmen der Vorschulzeit, aber auch in der nachobligatorischen Schulzeit tätig.
Bedarf	Der Bedarf ist die objektiviert festgestellte, beeinträchtigungsbedingte Soll-Ist-Differenz in Bezug auf die verschiedenen Bedarfsbereiche einer Person, zu deren Deckung die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet ¹ .
Betroffenenorganisation	Im Kontext zum vorliegenden Bericht wurden die Kantonale Behindertenkonferenz kbk, die Autismus-Sprechstunde Bern sowie der Verein für Eltern und Bezugspersonen von Kindern sowie für Erwachsene mit POS/AD(H)S (ELPOS) miteinbezogen.
Geistigbehindertenpädagogik	Teilgebiet der Sonderpädagogik, welches sich mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung beschäftigt. Im vorliegenden Bericht wird zwischen Geistig- und Lernbehindertenpädagogik nicht unterschieden.

¹ Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik; von der EDK verabschiedet am 25. Oktober 2007

<p>Heilpädagogische Früherziehung</p>	<p>In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt. (Sonderpädagogik-Konkordat, EDK 2007)</p> <p>Die Heilpädagogische Früherziehung gehört zur „familienunterstützenden, besonderen frühen Förderung“ gemäss Konzept „Frühe Förderung im Kanton Bern“ und ist Teil der Sonderpädagogik.</p>
<p>Institutionelle Leistungen</p>	<p>Leistungen im Versorgungsbereich Kinder und Jugendliche, welche der Kanton auf Basis von Abschnitt IV (Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe) des SHG bewilligt und finanziert.</p>
<p>Integrative Sonderschulung</p>	<p>Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Intelligenzminderung in einer Kindergarten- oder Regelschulklasse. Dafür ist eine Bewilligung für anderweitige Schulung gemäss Art. 18 Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) nötig.</p>
<p>Interessenverbände</p>	<p>Für den vorliegenden Bericht wurden Pro Infirmis, SOCIALBERN, die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und der Berner Arbeitskreis stationäre Suchttherapie und Rehabilitation (BEAK) miteinbezogen.</p>
<p>Kantonale Institutionen</p>	<p>Das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache, das Schulheim Schloss Erlach sowie das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz sind Organisationseinheiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF). Sie verfügen über eine Leistungsvereinbarung mit dem Direktor. Die Finanzierung läuft über die Staatskasse.</p>
<p>Kinder und Jugendliche</p>	<p>Die Begriffe Kinder und Jugendliche sind überlappend und können nicht vollständig gegeneinander abgegrenzt werden. Der Zeitpunkt des Übergangs von der Kindheit in das Jugendalter ist von der individuellen Entwick-</p>

	<p>lung sowie dem kulturellen Umfeld eines Menschen abhängig. Kindheit und Jugend sind gekennzeichnet durch Status (z. B. besondere Rechte, Abhängigkeit von der elterlichen Sorge etc.) und durch Entwicklung (Prozess der körperlichen, kognitiven, affektiven und sozialen Entwicklung hin zur Autonomie des Erwachsenenalters).</p> <p>(Bundesamt für Gesundheit, BAG)</p>
Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf	Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung oder aus anderen Gründen auf besondere Förderungs-, Schulungs-, Ausbildungs- und/oder Betreuungsangebote angewiesen sind.
Primärindikation	Der Begriff ist eine Referenz an die Studie Ecoplan, welche bei der Befragung der Leistungserbringenden die Gründe für die Intervention erhoben hat. Unter den genannten Gründen bezeichneten die Leistungserbringenden auch den wichtigsten. Dieser wird in der Studie als Primärindikation bezeichnet.
Private Anbieter (mit Leistungsvertrag)	Privatrechtlich organisierte Einrichtungen (Stiftungen, Vereine u. a. m.) mit einer Betriebsbewilligung der GEF-ALBA.
Sonderpädagogik	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, für Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation. (Sonderpädagogik-Konkordat, EDK 2007)
Sozialpädagogik	Professionelle Begleitung von Einzelnen oder Gruppen, deren selbstständige Lebensgestaltung und soziale Integration erschwert oder gefährdet ist. Traditionsgemäss erfolgt diese Arbeit in stationären und teilstationären Settings. Immer häufiger werden auch ambu-

	<p>lante oder offene Settings angeboten, beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung. (SOCIALinfo, Wörterbuch der Sozialpolitik)</p>
<p>Verhaltensauffälligenpädagogik</p>	<p>Beurteilung von „auffälligem Verhalten“ von Kindern und Jugendlichen im psychosozialen Kontext (soziale Gegebenheiten, die die Psyche [Seele] beeinflussen). Daraus werden Lösungsstrategien aus (sozial)pädagogischer Sicht entwickelt.</p>
<p>Zuweisungsstelle</p>	<p>Dienststelle, die im Rahmen ihrer Abklärungen legitimiert ist, Einweisungen in Kinder- und Jugendheime zu verfügen.</p>

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat gemäss dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1) den Auftrag, regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten zu erheben und zu analysieren sowie darauf gestützt die Leistungsangebote zu planen. Dazu gehören Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (vgl. Art. 68 Abs. 1 SHG).

Die Ergebnisse der Versorgungsplanung sollen auch als Grundlage für den Bedarfsnachweis dienen, den das Bundesamt für Justiz vom Kanton Bern gestützt auf Artikel 2 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; BG 341.1) für die von ihm anerkannten und subventionierten Einrichtungen verlangt.

Neben dem gesetzlichen Auftrag ergeben sich auch aus veränderten Rahmenbedingungen Forderungen nach einer Versorgungsplanung. Die finanzielle Lage des Kantons verstärkt die Notwendigkeit einer Versorgungsplanung, welche die gesprochenen Leistungen und getätigten Investitionen legitimiert. In vielen Institutionen besteht ein hoher Investitionsbedarf im Zusammenhang mit den Gebäulichkeiten und teilweise stehen dringende Sanierungen der bestehenden Infrastruktur an. Als Entscheidungsgrundlage für Investitionen dieser Grössenordnung ist eine zukunftsgerichtete Versorgungsplanung notwendig, welche prospektiv Aussagen zum Bedarf machen und die Zweckmässigkeit der Investition ausweisen kann. Die betroffenen Institutionen erwarten möglichst bald Aussagen darüber, ob ihre Leistungen im bestehenden Rahmen weiterhin erforderlich sind, sowie Entscheide hinsichtlich der eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge. Seit Längerem wird zudem die bessere Berücksichtigung der spezifischen Strukturen im frankophonen Kantonsteil gefordert und auf das Fehlen gewisser Leistungen in dieser Region hingewiesen. Entscheide über allfällige Änderungen der angebotenen Leistungen setzen eine bedarfsorientierte Versorgungsplanung voraus.

1.2 Kontext

Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf sind Teil einer komplexen Versorgungslandschaft. Es handelt sich hierbei um ein historisch gewachsenes, dichtes Geflecht von Leistungen, die an Kinder, Jugendliche und Eltern adressiert sind und von privaten und öffentlichen, subventionierten und nicht subventionierten Organisationen und Institutionen erbracht werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind gestützt auf verschiedene gesetzliche Grundlagen auf vier unterschiedliche Direktionen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Erziehungsdirektion sowie Polizei- und Militärdirektion) verteilt.

Die bestehende Versorgungslandschaft wird zurzeit in wesentlichen Elementen überprüft und den veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Insbesondere die laufenden Arbeiten in den Projekten „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ sowie „Strategie Sonderschulung 2010–2015“ werden unmittelbare Auswirkungen auch auf die Planung der Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf haben und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf den 1. Januar 2008 wurde die Verantwortung für die Sonderschulung vollständig den Kantonen übertragen. Die geeignete Organisation im Kanton Bern wird mit

dem Projekt „Strategie Sonderschulung 2010–2015“ geklärt. Einen weiteren Anstoss erhielt die Formulierung dieser Strategie durch den Auftrag in Form der vom Grossen Rat im Oktober 2007 überwiesenen Motion 102-2007 (Ryser, Bern) zur Klärung der direktionalen Zuständigkeit für die Sonderschulen. In einem gemeinsamen Projekt der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfolgt zurzeit die Umsetzung der „Strategie Sonderschulung 2010–2015“ mit den Zielen, die Schnittstellen zwischen Regelschulung und Sonderschulung zu optimieren, ein Konzept Sonderpädagogik zu erarbeiten sowie den Beitritt des Kantons Bern zum Sonderpädagogik-Konkordat zu prüfen.

Im März 2012 wurde im Grossen Rat die Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau) angenommen, die eine Vereinfachung der Organisationsstruktur fordert, insbesondere im Bereich der direktionalen Zuordnung der Aufsicht und des Finanzierungsmodells für die Institutionen der stationären Jugendhilfe. Auch der in der Folge eines gravierenden Falls von sexuellen Übergriffen in Behinderteninstitutionen vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Expertenbericht zur Heim-aufsicht² empfiehlt eine Vereinheitlichung der Praxis und eine Vereinfachung der Organisationsstruktur. Das kantonale Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) hat zum Ziel, Finanzierung und Aufsicht aller Kinder- und Jugendheime zu vereinheitlichen. Es ist darauf ausgerichtet, die gegebenen Strukturen hinsichtlich einer Vereinheitlichung zu überprüfen und dem Regierungsrat Massnahmen zur Zielerreichung vorzulegen.

Im Projekt „Versorgungsplanung“ galt es, der komplexen Versorgungslandschaft sowie insbesondere den beiden laufenden Projekten mit weitreichenden Auswirkungen Rechnung zu tragen. Erstens erfolgte die Erarbeitung der Versorgungsplanung aufgrund der Komplexität der Versorgungslandschaft sowie in Anbetracht der laufenden Projekte breit abgestützt. In der Begleitgruppe hatten Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen Einsitz: Sozialamt (SOA) und Spitalamt (SPA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion (ERZ), Kantonales Jugendamt (KJA) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (AFB) der Polizei- und Militärdirektion (POM) sowie – mit je einer Vertretung – SOCIALBERN, die Jugendanwaltschaft und der französischsprachige Kantonsteil. Zweitens wurden für die Bestandesaufnahme (vgl. Kapitel 1.4) angesichts der nicht immer einfache Abgrenzung der verschiedenen Leistungserbringenden und ihrer jeweiligen Angebote Institutionen dieses weiteren Feldes berücksichtigt, um ein umfassendes und möglichst vollständiges Bild der bestehenden Angebote zu erhalten (vgl. Bericht Ecoplan). In Kenntnis aller Leistungen konnten sodann die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf geplant werden. Und drittens wurden in der Formulierung der Massnahmen insbesondere die Schnittstellen mit dem Kantonalen Jugendamt (KJA) berücksichtigt. Ebenso wird die Massnahmenplanung für die Umsetzung in diesem Bereich in enger Absprache mit dem KJA erarbeitet.

Zu bemerken ist schliesslich, dass im Verlauf der Erarbeitung dieses Berichts die UNO-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet wurde. Die darin festgehaltenen Rechte sind als Hintergrund selbstverständlich auch zu berücksichtigen. Sie werden ihren Einfluss allerdings ausgeprägter im Projekt „Strategie Sonderschulung 2010–2015“ entfalten.

1.3 Zielsetzung

Das Projekt Versorgungsplanung des ALBA soll klären, welches die erforderlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-,

² Müller, Markus / Engler, Luzia / Zoryan, Haykaz. **Aufsicht über Heime im Kanton Bern**. Gutachten zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) des Kantons Bern. Oktober 2011.

Betreuungs- oder Bildungsbedarf sind, die die GEF gemäss Art. 68 SHG bereitstellen soll, und welche Anpassungen in einer historisch gewachsenen Versorgungslandschaft notwendig sind.

Eine bedarfsorientierte Versorgungsplanung soll Grundlagen bieten, um effizient und zielorientiert steuern zu können. Die Versorgungsplanung leitet somit das Handeln der kantonalen Verwaltung im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf für die kommenden fünf Jahre.

1.4 Vorgehen

Zur Erarbeitung der Versorgungsplanung wurden in einem ersten Teilprojekt eine Bestandesaufnahme und eine Bedürfniserhebung zusammengestellt. Dafür wurde das Beratungs- und Forschungsunternehmen Ecoplan mandatiert. Die Bestandesaufnahme erfolgte mittels einer schriftlichen Befragung der Leistungserbringenden. Angeschrieben wurden Institutionen unter der Aufsicht des ALBA, stationäre Angebote für Kinder und Jugendliche der Universitären Psychiatrischen Dienste, Institutionen der Suchthilfe, stationäre Institutionen für Kinder und Jugendliche unter Aufsicht des kantonalen Jugendamts, Institutionen unter Aufsicht der Polizei- und Militärdirektion sowie Organisationen für Familienbegleitungen im Kanton Bern. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind im Bericht „Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf. Bestandesaufnahme und Bedürfniserhebung aus Sicht der Leistungserbringenden“

(= Bericht Ecoplan) abgebildet. Eine vertiefte Bedürfniserhebung im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf erfolgte durch Expertengespräche mit Fachleuten der abklärenden und zuweisenden Stellen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenorganisationen und Interessenverbänden. Der Bericht „Versorgungsplanung Bereich Kinder und Jugendliche. Ergebnissicherung des Experten-Workshops zur Bedürfniserhebung vom 26. Februar 2014“ (= Ergebnissicherung Workshop) präsentiert die Einschätzungen der heutigen Versorgungslandschaft einerseits bezüglich der Kapazitäten sowie der qualitativen und geografischen Ausgestaltung und andererseits hinsichtlich der Identifizierung von gesellschaftlichen sowie medizinischen Trends, welche die Bedürfnisentwicklung beeinflussen und für die Gestaltung der künftigen Versorgungslandschaft von Bedeutung sind.

Der vorliegende Bericht zur Strategie und Umsetzung bildet vor allem die Ergebnisse der im Folgenden aufgeführten Arbeiten ab. Nach der Darstellung der Tätigkeitsbereiche, des Leitbilds sowie der Rahmenbedingungen werden auf der Basis der Versorgungsstrategie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem ersten Teilprojekt die handlungsleitenden Massnahmen für den Zeitraum von 2015 bis 2020 formuliert. Der Bericht zur Strategie und Umsetzung gibt somit Auskunft über die massgeblichen Entwicklungen, welche vom ALBA im genannten Zeitraum angestrebt werden, und zeigt, welche Anforderungen künftig an die Leistungserbringung gestellt werden. Er kann jedoch nicht als direkte Handlungsanweisung an die Trägerschaften der verschiedenen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf gelesen werden.

Die Versorgungsplanung des ALBA für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf gemäss Sozialhilfegesetz deckt den Zeitraum von 2015 bis 2020 ab. Es bleibt zu prüfen, ob Ergebnisse der beiden weitreichenden Projekte im Kinder- und Jugendbereich – „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ sowie „Strategie Sonderschulung 2010–2015“ – bereits Einfluss auf die vorliegende Versorgungsplanung haben und Anpassungen erforderlich machen. Art und Umfang der Versorgungsplanung für den Zeitraum nach 2020 gilt es unter Be-

rücksichtigung der massgeblichen Erkenntnisse der beiden Projekte zu diskutieren, die diese in versorgungsplanerischer Hinsicht ergaben. Die vorliegende Versorgungsplanung ist so angelegt, dass keine Präjudize geschaffen werden hinsichtlich der wesentlichen Zielsetzungen und Inhalte dieser beiden Projekte.

2 Tätigkeitsbereiche

Die GEF setzt mit der Versorgungsplanung zwei gesetzliche Forderungen um:

- Auf der Basis des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1; Art. 58 ff, insbesondere auch Art. 68)³ bzw. der darauf aufbauenden Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51) stellt sie kollektive Angebote bereit (\approx institutionelle Sozialhilfe).
- Auf der Basis der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV, BSG 432.281) stellt sie Angebote zur individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bereit (\approx individuelle sonderpädagogische Massnahmen).

Diese gesetzlichen Hintergründe ergeben zwei wesentliche Tätigkeitsbereiche. Erstens werden institutionelle Leistungsangebote bereitgestellt, die bei ausgewiesenem Bedarf prinzipiell allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich sind. In diesem Bereich ist für das Aufgabenverständnis des Amtes Artikel 68 SHG wesentlich.

Zweitens prüft die zuständige Abteilung im Einzelfall Gesuche und gewährt darauf abgestützt Mittel für pädagogisch-therapeutische Massnahmen sowohl im Vorschulalter und in der Nachschulzeit als auch im Zusammenhang mit dem Besuch des Volksschulunterrichts oder der integrativen Sonderschulung, auf welche Kinder und Jugendliche aufgrund eines behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Bildungsbedarfs einen gesetzlichen Anspruch haben.

Zu bemerken ist, dass in beiden Tätigkeitsbereichen z. T. Überschneidungen mit Leistungen anderer Verwaltungseinheiten bestehen. Diese Einheiten operieren auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen, jedoch in der Praxis teilweise im gleichen Feld, dies gilt insbesondere bei sozialpädagogischen Leistungen, die unter der Aufsicht des kantonalen Jugendamts (JGK) oder der Polizei- und Militärdirektion (POM) stehen. Auch gegenüber Leistungen der Volksschule, des kantonalen Sozialamts und des kantonalen Spitalamts bestehen in der Praxis teilweise Abgrenzungsschwierigkeiten.

Daraus leiten sich für den vorliegenden Bericht drei Einschränkungen ab:

- Die Planung berücksichtigt den Ist-Zustand der (mehrheitlich stationären) sozialpädagogischen Leistungen im Kanton Bern grundsätzlich umfassend, leitet jedoch nur für denjenigen Teil Folgerungen ab, der gesetzlich unter die Heimverordnung (HEV) fällt.
- Die Planung berücksichtigt Schulangebote im Prinzip nur dann, wenn für deren Inanspruchnahme eine Verfügung gemäss VSG Art. 18 sowie eine Bewilligung gemäss SPMV vorliegen. Abweichungen von diesem Prinzip sind im Bereich der Notfallplatzierungen und bei Platzierungen zur Beobachtung möglich.
- Weiter gilt es zu beachten, dass in der Darstellung der Leistungen auch diejenigen der Ambulanten Dienste aufgeführt sind. Ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote, die Schülerinnen

³ Art. 58

Institutionelle Leistungsangebote

¹ Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2 (u. a. persönliche Autonomie, berufliche und soziale Integration).

² Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringende).

Art. 68

Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit.

² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Beratungs- und Informationsstellen, Kinder- und Jugendheimen, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen), Sonderschulen, Assistenz- und Transportdiensten.

³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule.

und Schüler von Regelschulen mit einer Hör-, Körper- oder Sehbehinderung vor allem während der Volksschulzeit in Anspruch nehmen können, stellen eine besondere Leistung im Rahmen von Art. 68 SHG dar: Sie richten sich primär an Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule, werden aber nicht einzeln vom Kanton bewilligt, und es werden keine individuellen Beiträge verfügt. Den Leistungserbringenden steht ein im Rahmen des Leistungsvertrags festgelegter und finanzierter Pool zur Abdeckung des kantonalen Bedarfs zur Verfügung.

3 Leitbild

Alle Tätigkeiten der GEF im Bereich Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (vgl. Art. 68 SHG) sind darauf ausgerichtet, durch die Bereitstellung geeigneter Unterstützungsleistungen eine Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, welche ihrem Alter und ihren Potenzialen entspricht.

Eine solche Entwicklung setzt voraus, dass die Kinder und Jugendlichen die dazu erforderlichen Bedingungen vorfinden. Die GEF (ALBA) sorgt zusammen mit den Leistungserbringenden dafür, dass diese Bedingungen geschaffen werden.

Massstab für das Engagement sind folgende Wirkungsziele (Vision):

- Kinder und Jugendliche erhalten ausreichende Grundschulung unter Beachtung ihres besonderen Bildungsbedarfs. Diese Bildung erlaubt ihnen, lebenslang zu lernen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und Selbstwirksamkeit⁴ zu erfahren, basierend auf den Lernzielen der Volksschule und einer individuellen Förderplanung (vgl. Art. 9 SPMV).
- Familien⁵ erfüllen ihre gesellschaftlich relevanten Aufgaben. Die Leistungen im Rahmen dieses Wirkungsziels heben unter den verschiedenen Aufgaben der Familie zwei Funktionen besonders hervor: erstens die Erziehungs- und Sozialisationsfunktion (d. h. die Aufgabe, allen Familiengenerationen ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich gesund und zum Vorteil der Gemeinschaft entwickeln können) sowie zweitens die emotionale Funktion (d. h. die Aufgabe, den Familienmitgliedern Rückhalt zu geben, Rückzug und Rückbesinnung zu ermöglichen und in bzw. mit der Familie Kraft zu tanken).
- Die seelisch-geistige und körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen ist geschützt. Die Bereitstellung institutioneller Unterstützungsmöglichkeiten gemäss diesem Wirkungsziel ist überall dort indiziert, wo die Voraussetzungen für die Umsetzung der beiden vorgenannten Wirkungsziele (vorübergehend) nicht (mehr) gegeben sind bzw. nicht geschaffen werden können.

Die GEF interpretiert den gesetzlichen Auftrag dahingehend, Bedarfe, die sich behinderungsbedingt oder aufgrund von sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf ergeben, soweit abzudecken, dass diese Wirkungsziele erfüllt werden können. Sie anerkennt, dass die drei genannten Wirkungsziele durch unterschiedliche Unterstützungsleistungen (bspw. je nach Bedarf ambulant, teilstationär, stationär oder flexibel kombiniert) erreicht werden können. Folglich hat sie aus fachlicher Sicht keine generelle Präferenz für bestimmte Leistungen.⁶ Dies auch angesichts der Tatsache, dass die einzelnen Wirkungsziele je nach Situation (Einzelfallbetrachtung) gegenläufige Interventionen nahelegen können. Der abwägenden Vermittlung der Wirkungsziele bzw. der Suche nach einem Gleichgewicht aller Ansprüche aufgrund ausgewiesener Bedürfnisse kommt daher im Rahmen der Einzelfallbetrachtung eine grosse Bedeutung zu. Die unter Kapitel 5 aufgeführten strategischen Ziele bilden dafür eine wesentliche Voraussetzung.

⁴ Selbstwirksamkeit bezeichnet die Erfahrung, aufgrund eigener Kompetenzen gewünschte Handlungen erfolgreich ausführen zu können. Selbstwirksamkeit stellt demnach den Gegenpol zu (erlernter) Hilflosigkeit dar.

⁵ Gemäss Familienkonzept des Kantons Bern (2009) bezeichnet der Begriff der Familie jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet sind. Er setzt explizit keinen gemeinsamen Haushalt voraus. Weitere Ausführungen zu den Funktionen der modernen Familie vgl. Familienkonzept des Kantons Bern (2009), S. 15.

⁶ Eine Präferenz kann allenfalls aus Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit o. ä. abgeleitet werden.

4 Rahmenbedingungen und Entwicklungen

Die Gesetzgebung sieht vor, dass die GEF zur Deckung des Bedarfs für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf ergänzend zum Angebot der kantonalen Institutionen Leistungsverträge mit privaten Anbietern aushandelt. Im Rahmen der Verträge mit privaten Anbietern werden Leistungen und deren Abgeltung vereinbart. Der Leistungsumfang ist so festgelegt, dass die ausgewiesenen Bedarfe in der Summe ausreichend befriedigt werden können (vgl. SHG Art 59 und 60^a).

Diesen gesetzlichen Grundlagen steht eine zunehmende Tendenz gegenüber, den Anspruch individueller Bedürftigkeit optimal und maximal zu erfüllen. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen der effektiven Bereitstellung sowie gerechten Verteilung der vorhandenen Mittel und der gesellschaftlichen Forderung, die Mittel nach individueller Überprüfung zu verteilen. Die gesetzliche Grundlage lässt keine ausschliessliche Abstützung auf die individuelle Bedürftigkeit der Leistungsempfangenden zu. Die Leitlinien für die Steuerung der Verteilung der vorhandenen Mittel richten sich vorwiegend auf die Bestimmung einer ausreichenden Deckung der Bedarfe aus. Im Grundsatz ist dabei zu berücksichtigen, dass die Steuerung über die Wirkungsziele unter dem Aspekt erfolgt, Leistungen möglichst differenziert und flexibel einzusetzen. Damit wird eine Annäherung an eine bedarfsgerechte und individuelle Bedarfsbefriedigung angestrebt (vgl. Kapitel 5.2 und 5.3).

Gleichzeitig wird durch die zunehmende Entwicklung einer differenzierten (Förder-)Diagnostik ein wachsender Druck in Richtung einer individuell maximalen Förderung des Potenzials von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen. Dem gegenüber steht, wie vorgängig ausgeführt, der auf gesetzlichen Grundlagen basierende Auftrag der GEF. Als Beispiel sei ein Bundesgerichtsentscheid vom 13. April 2012 aufgeführt (BGE 138 I 162 S. 163), in dem festgehalten wird, dass ein Kind/Jugendlicher dem Unterricht der Regelschule zwar nicht in optimaler, aber in ausreichender Weise folgen können muss. Die GEF muss sich mit der Frage auseinandersetzen, ob sie zur Begrenzung der finanziellen Forderungen künftig mit einem Förderstandard operieren will, wie er im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ansatzweise bereits bekannt ist, oder ob eine Kontingentierung in Betracht gezogen werden muss.

4.1 Erkenntnisse aus der Bestandesaufnahme (Bericht Ecoplan)

Die Ist-Situation betreffend die Versorgung für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf wurde im Rahmen der Berichterstattung zur Bestandesaufnahme und Bedürfniserhebung aus Sicht der Leistungserbringenden detailliert beschrieben (vgl. Studie Ecoplan vom 17. April 2014 sowie Bericht Ergebnissicherung). Sie wird an dieser Stelle nicht erneut referiert. Einige in dieser Berichterstattung nicht explizit gemachte Feststellungen sollen jedoch ergänzt werden.

4.1.1 Orientierung am Bedarf statt an der Zielgruppe

Im Rahmen der Bestandesaufnahme wurden die Leistungserbringenden gefragt, an welche Zielgruppe(n) sich ihre Leistungen richten. Die meisten Leistungserbringenden nannten mehrere Zielgruppen, was deutlich macht, dass sich die Mehrheit der Leistungserbringenden für ein breites Spektrum an Indikationen als kompetent erachtet. Dies spricht dafür, dass mindestens im Bereich der häufig anzutreffenden Bedarfslagen (Grundleistung) eine Steuerung über Zielgruppen der gelebten Realität kaum entspricht. Daraus schliessen wir, dass die Leistungserbringenden bestimmte Kompetenzen entwickelt haben, welche sie anschliessend bei verschiedenen Zielgruppen erfolgreich einsetzen. Diese Haltung ist im Prinzip fachlich (Abkehr vom Denken in Diagnosen, Hinwendung zur individuellen Bedarfsorientierung) genauso wünschenswert wie ökonomisch. Sie ist daher in der Versorgungsplanung zu berücksichtigen und wird Konsequenzen

zen haben für die künftige Ausgestaltung der Betriebsbewilligungen (Ausstellung auf Auftrag statt auf Zielgruppe) und der Leistungsverträge (Definition flexibler Leistungseinheiten).

4.1.2 Regionale Grundleistungen und ergänzende zentralisierte Leistungen

Anzahl und Verteilung der institutionellen Leistungen im Kanton Bern lassen Rückschlüsse darauf zu, welche ortsgebundenen (mehrheitlich stationären) Dienstleistungen den Charakter eines Grundangebots haben und welche Leistungen eine seltener geäusserte Nachfrage bedienen. Für die ambulanten Leistungen ist diese Aussage nicht in gleichem Mass ableitbar, da die aktuelle Versorgung mehrheitlich von zentraler Stelle aus erfolgt (Ambulante Dienste, wie zum Beispiel die des Schulheims Rossfeld, des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache und der Blindenschule Zollikofen). Aus Sicht der Nutzer (weniger aus Sicht der Versorger) handelt es sich bei ambulanten Leistungen um Leistungen der Grundversorgung, welche nahe am Leistungsbezüger erbracht werden.

Unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringenden angegebenen Primärindikation ergibt sich für die Bereiche Bildung und Betreuung folgendes Bild:

- Generell lässt sich feststellen, dass sich für die Bereiche Bildung und Betreuung bei der Zuordnung keine Differenzen ergeben. Gehört für eine bestimmte Zielgruppe Bildung zur Grundleistung, dann gilt dies für dieselbe Zielgruppe auch für den Bereich Betreuung.
- Zu den Grundleistungen gehören gemäss Auswertungsbericht Ecoplan (er orientiert sich an der Terminologie der SPMV) Bildungs- und Betreuungsangebote für folgende Zielgruppen: Kinder/Jugendliche mit *Intelligenzminderung, Lernbehinderung / Entwicklungsverzögerung, Soziale Indikation / Verhaltensauffälligkeit*.
- Zu den zentralisierten Leistungen gehören Bildungs- und Betreuungsangebote für die Zielgruppen Kinder/Jugendliche mit *Sehbehinderung, Hörbehinderung, Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Sucht sowie anderen Primärindikationen*. Ausgenommen sind selbstverständlich die ambulanten Dienstleistungen für die Zielgruppen Sehbehinderte, Hörbeeinträchtigte und Körperbehinderte im Zusammenhang mit Bildung, die zur Grundleistung zu zählen sind.
- Für die Primärindikation *Psychische Erkrankung* ist die Zuordnung nicht eindeutig.

4.1.3 Qualitative und quantitative Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf

Es ist nicht möglich, die künftigen qualitativen oder auch quantitativen Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bzw. die sich daraus ergebenden Bedürfnisse und Ansprüche verlässlich abzuschätzen. Im Rahmen des Expertenworkshops mündeten diesbezügliche Bemühungen in der nur sehr allgemeinen Feststellung, dass insbesondere die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen dazu beitragen, die Nachfrage nach Unterstützungsleistungen generell zu erhöhen, unabhängig davon, ob es sich um Bildungs-, Betreuungs- oder Beratungsangebote handelt, und auch relativ unabhängig von der Zielgruppe.

Akzentuiert wird dieser allgemeine Trend zusätzlich durch die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern. Gemäss Bundesamt für Statistik⁷ muss im Zeitraum 2014–2020 mit der folgenden Zunahme der Schülerzahlen gerechnet werden (und das heisst mit der Zahl an Kindern und Jugendlichen allgemein):

- Vorschule: + 5 % (entspricht einer Zunahme um rund 1'000 Kinder und Jugendliche)
- Primarstufe: + 10 % (entspricht einer Zunahme um rund 5'300 Kinder und Jugendliche)

⁷ zitiert nach Abteilung Bildungsplanung und Evaluation der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Bildungsstatistik Kanton Bern – Basisdaten 2013, Bern 2014

- Sekundarstufe 1: Nach vorerst noch rückläufigen Zahlen + 2 % gegenüber heute ab 2017 (entspricht einer Zunahme um rund 500 Kinder und Jugendliche)

Obwohl diese Schätzungen mit einer beträchtlichen Unschärfe verbunden sind (angegeben sind hier die Mittelwerte der möglichen Entwicklungsszenarien) ist davon auszugehen, dass sich diese Veränderung auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf auswirkt.

4.1.4 Soll-Ist-Abweichung

Übereinstimmend mit den Ausführungen zu qualitativen und quantitativen Entwicklungen der Zielgruppen muss im Hinblick auf einen Soll-Ist-Vergleich festgehalten werden, dass weder ein Konsens betreffend das Soll besteht, noch eine eindeutige Beschreibung des Ist-Zustands möglich ist. Der Auswertungsbericht Ecoplan zeigt die Grenzen einer solchen objektiven Beschreibung des Ist-Zustands genauso deutlich auf, wie die Ergebnisse der Expertenbefragung deutlich machen, dass keine Einigkeit betreffend ein bestimmtes Soll besteht.

Dennoch ist es auf Basis der Bestandesaufnahme und Bedürfniserhebung Ecoplan und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des ALBA möglich, Themen zu benennen, bei denen Übereinstimmung besteht, dass sie in den kommenden Jahren eine besondere Herausforderung darstellen:

- Bildungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörungen (insbesondere Autismus-Spektrum-Störungen, Aufmerksamkeitsdefizitstörungen, Verhaltensauffälligkeiten), welche die Förderung in sozialen Gruppen und Schulklassen angesichts ihres erhöhten Bildungs- und Betreuungsbedarfs erschweren oder gar verunmöglichen.
- Leistungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen
- Bildungs- und Betreuungsleistungen an den Übergängen der Schulzeit (Vorschulkinder sowie junge Erwachsene)
- Notfallplätze für Kinder und Jugendliche, insbesondere im französischsprachigen Teil des Kantons
- Nachfrage nach Sonderschulplätzen für externe Schülerinnen und Schüler
- Ambulante sozialpädagogische Unterstützung
- Nachfrage nach umfassender Frühförderung

4.2 Rückläufige Nachfrage nach stationärer Unterbringung

In den letzten Jahren zeigte sich, dass stationäre Betreuungsleistungen im Rahmen der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf weniger nachgefragt wurden. Eine Auswertung der in den Leistungsverträgen abgerechneten Übernachtungen ergibt für die Jahre 2007–2013 folgendes Bild:

- Reine Wohnheime (ohne Schule) verzeichnen einen Nachfragerückgang von 7 %. In absoluten Zahlen entspricht dies einem Minus von rund 7'000 Übernachtungen.
- In Schulheimen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung (im Sinne von Invalidität) erfolgen im gleichen Zeitraum rund 8 % weniger Übernachtungen, was einem Minus von knapp 6'000 Nächten entspricht.
- In Schulheimen für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten beträgt der Rückgang rund 5 % oder 4'300 Einheiten (Nächte).

Im Total ergeben diese Zahlen einen Rückgang von rund 7 % oder gut 17'000 Einheiten. Dies ist umso bemerkenswerter, als im gleichen Zeitraum andere Leistungen, insbesondere die Leistungen der Sonderschulung, stark zugelegt haben. So ist etwa die Anzahl Sonderschultage in separativen Angeboten im gleichen Zeitraum um 5 % bzw. 10'000 Tage gestiegen, obwohl die Grundpopulation aller Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern gleichzeitig um rund 5 % abgenommen hat.

Festzustellen ist, dass dieser Entwicklung noch keine Strukturanpassung im Grossen gefolgt ist, das heisst, die Leistungen werden heute gegenüber 2007 nach wie vor grundsätzlich unverändert angeboten. Nur im Kleinen, das heisst bspw. auf Ebene der Anzahl Wohngruppen in einzelnen Institutionen, hat es wenige Anpassungen gegeben. Weil jedoch der wirtschaftliche Betrieb einer Institution in aller Regel einen gewissen Mindestumfang einer Leistung erfordert, wird diese Entwicklung dazu führen, dass künftig weitergehende strukturelle und konzeptionelle Anpassungen erforderlich sein werden.

4.3 Ruf nach Flexibilisierung und Regionalisierung der Versorgung

Im Rahmen dieses Berichts geht die GEF davon aus, dass unterschiedliche Wege zur Erreichung der angestrebten Wirkungsziele bestehen. Es ist anzunehmen, dass vielfältige Formen der Leistungserbringung den grössten Nutzen für die Leistungsbeziehenden haben (vgl. Kapitel 3). Auch zu beachten ist, dass sich in jüngerer Zeit sowohl in der Politik wie auch der Fachwelt viele Stimmen dafür stark machen, das sozialpädagogische Angebot im Kanton Bern vermehrt zu flexibilisieren und sozialräumlich auszurichten mit dem Ziel, Hilfestellungen passgenauer und somit wirkungsvoller ausrichten zu können. Mit der überwiesenen Motion 040-2011 „Erfolgreiche Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten“ besteht mittlerweile auch ein politischer Auftrag, die Möglichkeiten dieses Ansatzes eingehend zu prüfen.

5 Strategische Aussagen

Die Wirkungsziele werden in der Versorgungsplanung für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf mit Hilfe der nachfolgend genannten strategischen Festlegungen umgesetzt.

5.1 Regionaler Zugang

In allen Regionen des Kantons besteht Zugang zu Grundleistungen, welche die häufigsten Bedürfnisse abdecken. Für Fälle, die eine höhere Spezialisierung erfordern und/oder seltener auftreten, bestehen zentralisierte Leistungen. Durch die Favorisierung innerkantonaler Platzierungen wird die innerkantonale Abdeckung des Bedarfs, soweit sinnvoll, gestärkt, insbesondere unter Berücksichtigung der Regionen Berner Jura-Biel / Biel-Seeland (französischsprachiger Teil).

5.2 Steuerung über Wirkungsziele

Die Steuerung der Versorgung erfolgt nicht über Zielgruppen und einzelne Leistungen, sondern über Wirkungsziele. Einer Region⁸ wird zur Erreichung eines Wirkungsziels ein Kostenrahmen abgesteckt. Mit welchen konkreten institutionellen Leistungen die Umsetzung anschliessend erfolgt, ist von den konkreten Gegebenheiten und Bedürfnissen der Region abhängig und kann sich von Region zu Region unterscheiden. Wichtig ist, dass die GEF bei der Steuerung nicht einzelne Leistungen in den Blick nimmt, sondern die Gesamtressourcen, die in einer Region zur Erreichung eines bestimmten Wirkungsziels bereitgestellt werden. In der Konsequenz legt die GEF nicht fest, welche Leistungen im Detail erbracht werden.

5.3 Bereitstellung wirkungszielorientierter Leistungen

Die GEF bietet Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, unterschiedliche Bildungs- und Betreuungsleistungen zu erbringen. Welche Leistung notwendig ist, entscheidet die Orientierung an den genannten Wirkungszielen.

5.4 Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden

Die GEF ist bei der Bereitstellung der Versorgung auf die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden angewiesen. Diese Zusammenarbeit soll auch in Zukunft möglichst weitergeführt werden. Bestehende Leistungen werden weiterentwickelt, soweit sie sich sinnvoll einbinden lassen bzw. eine mit den Anforderungen der Versorgungsplanung vereinbare Entwicklungsperspektive aufgezeigt werden kann.

5.5 Ressourcenzuteilung nach Bevölkerungsanteil

Die grundsätzlich beschränkten (finanziellen) Ressourcen zur Erreichung der Wirkungsziele werden für die Grundleistung regional nach Bevölkerungsanteil bereitgestellt.

⁸ Das Denken in Regionen erfolgt aus der Perspektive der Verwaltung. Es ist derzeit nicht vorgesehen, dass die Regionen zu handelnden Subjekten werden, welche die Verteilung der Ressourcen selbstständig regeln. Aus dem „Denken in Regionen“ kann somit auch nicht abgeleitet werden, dass dieses sich der Konzeption Sozialraumorientierung verpflichtet. Die Strategie will allerdings nicht verhindern, dass eine solche Ausrichtung der Leistungen innerhalb einer Region möglich wäre.

6 Umsetzung

Einleitend wurde festgehalten, der Bericht habe neben Zielvorgaben auch konkrete und realistische Massnahmen zur Umsetzung vorzusehen, wobei den Ressourcen und Kompetenzen aller Akteure besondere Beachtung zu schenken sei. Die Formulierung des Bedarfs begegnet jedoch der Herausforderung, dass „Bedarf“ keine objektiv gegebene Grösse ist. Bedarf ist das Ergebnis einer Festlegung, welche (finanziellen) Mittel zur Befriedigung identifizierter Bedürfnisse bereitgestellt werden sollen. Im Folgenden werden daher zuerst die finanziellen Möglichkeiten des Kantons erhoben, bevor darauf aufbauend und unter Berücksichtigung der strategischen Ziele (vgl. Kapitel 5) eine Versorgungslandschaft zur Erreichung der angestrebten Wirkungsziele (vgl. Kapitel 3) geplant wird.

6.1 Bereitgestellte finanzielle Mittel

Im Zuständigkeitsbereich der GEF wurden im Jahr 2012 (während der Erstellung dieses Berichts das letzte vollständig abgerechnete Jahr) über Leistungsverträge folgende Beträge an Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf ausgerichtet (Zahlen gerundet):

- Sonderschulung innerkantonal CHF 97 Mio.
- Sozialpädagogische Angebote innerkantonal CHF 74 Mio.
- Sonderschulung ausserkantonal CHF 7 Mio.
- Sozialpädagogische Angebote ausserkantonal CHF 7 Mio.
- Ambulante Dienste CHF 12 Mio.

Diese Angaben enthalten auch die Kosten für den Betrieb der drei staatlichen Angebote, obwohl diese direkt über den Staatshaushalt finanziert werden. Nicht enthalten sind die CHF 10.4 Mio., welche die Gesundheits- und Fürsorgedirektion der Volksschule zur Verfügung stellt, um Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung, schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens den ihrem Leistungsvermögen angemessenen Besuch der Volksschule zu ermöglichen (Pool 2 plus Heilpädagogische Fachberatung Pool 2, HFP2). Ebenfalls nicht enthalten sind die Aufwendungen zur Erbringung von pädagogisch-therapeutischen Leistungen (Logopädie, Psychomotorik und Früherziehung) von rund CHF 10.5 Mio., die über individuelle Kostengutsprachen legitimiert sind.

Für die vorliegende Versorgungsplanung wird davon ausgegangen, dass im Zeitraum 2015–2020 der Umfang der zur Befriedigung der Nachfrage verfügbaren Mittel in der oben zusammengestellten Grössenordnung von CHF 200 Mio. pro Jahr erhalten bleibt – vorbehaltlich der Resultate aus dem Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“, die Einfluss auf die vorliegende Versorgungsplanung haben. Dies entspricht der Kontinuität (teuerungsbereinigt) der für diese Zeitspanne im kantonalen Finanzplan vorgesehenen Mittel, schliesst aber gleichzeitig eine Anpassung aufgrund veränderter Voraussetzungen (Bevölkerungsentwicklung u. a. m.) nicht explizit aus.

6.2 Festlegung des Bedarfs 2015–2020

Die Strategie sieht eine Festlegung des Bedarfs (a) in Regionen und (b) nach Wirkungszielen vor. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die vorhandenen Mittel den Regionen und den Wirkungszielen transparent zuzuordnen. Auf die Angabe von genauen Platzzahlen in einzelnen Institutionen oder Organisationen wird jedoch bewusst verzichtet, weil dies einer wirkungszielorientierten Planung widerspricht.

Die Umsetzung der Bedarfsbestimmung erfolgt mit Hilfe einer Matrix (vgl. Tabelle 1 und 2), welche durch die zentralen Planungskomponenten „Region“ und „Wirkungsziel“ aufgespannt wird. Weil zur Erreichung der Wirkungsziele gemäss vorliegendem Bericht die Bereitstellung verschiedenster Leistungen erforderlich ist (vgl. Kapitel 5.2) und gleichzeitig eine Unterteilung in Grund- und zentralisierte Angebote mit unterschiedlichen Leistungen erfolgt (vgl. Kapitel 5.1), erfährt die Matrix zwei weitere Ebenen der Differenzierung. Dieser zusätzlichen Dimension wird wie folgt Rechnung getragen: Einerseits wird die Matrix mit verschiedenen Versorgungsaufträgen ergänzt (Vielfalt der Leistungen). Die Aufträge sind so gewählt, dass sie eine differenzierte Befriedigung des Bedarfs gemäss Auftrag SHG erlauben.⁹ Andererseits wird unterschieden zwischen einer Versorgungsmatrix für das regional bereitgestellte Grundangebot und einer Matrix für zentralisierte Angebote.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Analyse der heutigen Situation, d. h., es werden die beiden so gewonnenen Matrizen mit den aktuell in allen Zellen gebundenen finanziellen Mitteln ergänzt (Stichjahr 2012). Werden diese Mittel zusätzlich ins Verhältnis zur Anzahl Kinder und Jugendliche gesetzt, die in einer Zelle repräsentiert werden, erlauben diese Daten eine Aussage über die relative Qualität der Versorgung in einer Zelle.

In einem zweiten Schritt werden die so gewonnenen Aussagen vor dem Hintergrund der strategischen Aussagen in Kapitel 5 analysiert und es werden Folgerungen für die Gestaltung des Versorgungsbereichs im Planungszeitraum formuliert.

Schliesslich erfolgt in einem dritten und letzten Schritt eine Gesamtwürdigung der vorgängig erarbeiteten Ergebnisse, und zwar für das Grundangebot auf die Regionen bezogen und für das zentralisierte Angebot regionenübergreifend. Sie macht Aussagen, welche Wirkung wo mit welchen Mitteln (und welchen Leistungserbringenden) erzielt werden soll.

6.2.1 Darstellung der aktuellen Versorgung

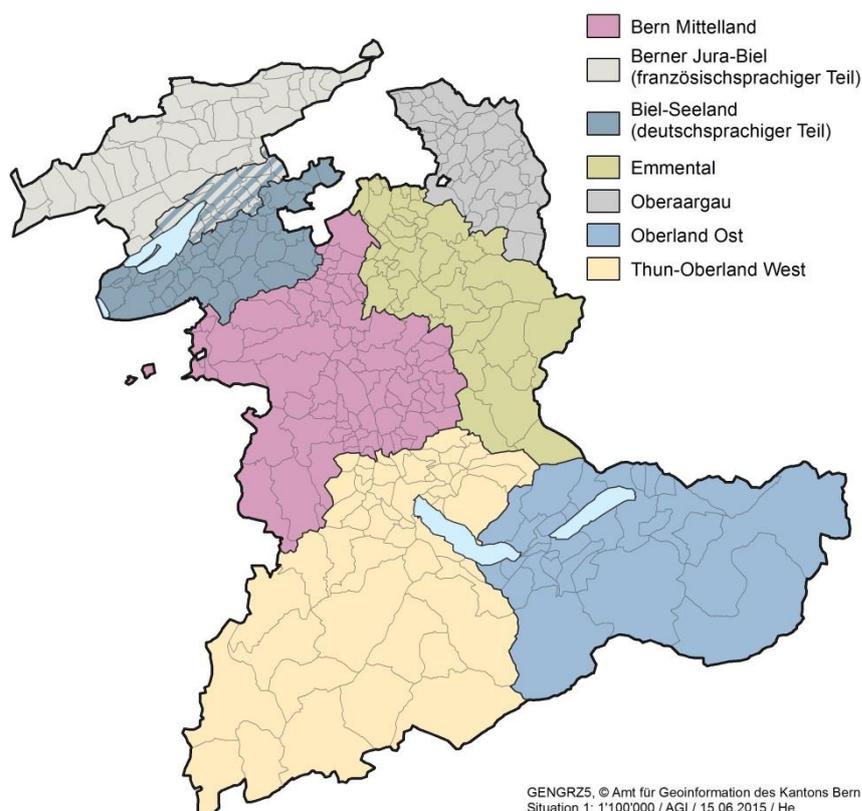
Die aktuelle Versorgung gemäss obigen Ausführungen ist in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

Die Regionen entsprechen den bernischen Verwaltungskreisen, wobei einzelne Kreise teilweise zusammengefasst wurden. Dadurch kann eine höhere Deckung mit den tatsächlichen Einzugsgebieten der aktuellen Leistungserbringenden erzielt werden (z. B. wurden die Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Obersimmental-Saanen und Thun zur Region Thun-Oberland West zusammengefasst). Bei der Festlegung des Bevölkerungsanteils besteht jedoch eine wesentliche Abweichung zu den Verwaltungskreisen. Hier werden die französischsprachigen Kinder und Jugendlichen auch dann zur Region Berner Jura-Biel (französischsprachiger Teil) gerechnet, wenn sie in der Region Biel-Seeland (deutschsprachiger Teil) wohnen. Dadurch ergibt sich praktisch eine Verdoppelung des Anteils Kinder und Jugendliche, die der Region Berner Jura-Biel zugeordnet werden (10 % statt 5 % aller Kinder und Jugendlichen gemäss Bevölkerungsstatistik).

Bei der Betrachtung der auf die Wirkungsziele verteilten Leistungen der Regionen muss berücksichtigt werden, dass die Zuordnung heutiger Leistungen zu einzelnen Zellen einer gewissen Unschärfe unterliegt. Die Tabellen ergeben deshalb gesamthaft zwar ein relevantes Bild der aktuellen Versorgung, dürfen aber auf der Ebene von Einzelaussagen nicht überinterpretiert werden. So sind Abweichungen von der idealen Verteilung der Finanzwerte nur ausnahmsweise und mit besonderer Vorsicht zu interpretieren.

⁹ Die Bildung und Betreuung von Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren stellt in diesem Sinn keinen eigenständigen Versorgungsauftrag dar. Im Gegensatz zur Frühförderung erfährt sie in den nachfolgenden Betrachtungen daher auch keine besondere Beachtung. Die Leistungen in diesem Bereich sind in den übrigen Versorgungsaufträgen enthalten. Es ist aber wahrscheinlich, dass sich im Rahmen des Projekts „Strategie Sonderschulung 2010–2015“ die Formulierung eines eigenständigen Auftrags aufdrängen wird.

Abbildung 1: Definition der Regionen für Grundleistungen



Von den im Jahr 2012 insgesamt eingesetzten Mitteln von CHF 197 Mio. wurden CHF 126.6 Mio. im Bereich der Grundleistung und CHF 71.5 Mio. im Bereich der zentralisierten Leistungen verwendet. Das Wirkungsziel „Bildung“ ist für den grössten Teil des Aufwands verantwortlich und bindet jährlich CHF 116.5 Mio. Die Aufwendungen für das Wirkungsziel „Familie“ betragen CHF 51.4 Mio. und die Ausgaben im Bereich „Schutz“ umfassen CHF 29.9 Mio.

Die Mittel innerhalb der Wirkungsziele sind über die verschiedenen Versorgungsaufträge hinweg ungleich gebunden, und der Einsatz der verfügbaren Mittel erfolgt regional unterschiedlich. Diese Tatsachen dürfen allerdings keinesfalls voreilig als Fehlleistung der bisherigen Steuerung interpretiert werden. Erst die nachfolgende, vertiefte Analyse (vgl. Kapitel 6.2–6.4) wird zeigen können, wo allenfalls Korrekturen notwendig sind. Die ungleiche Verteilung der Mittel über die drei Wirkungsziele hinweg sollte auch nicht von der Feststellung ablenken, dass die allermeisten Versorgungsaufträge in den meisten Regionen bereits heute wahrgenommen werden – wenn auch teilweise mit wesentlich weniger finanziellen Ressourcen als rein rechnerisch angezeigt. Echte Versorgungslücken bestehen nur vereinzelt und verteilen sich – wenigstens in der Grundleistung – über fast alle Regionen.

Zu beachten ist ausserdem, dass bei gewissen Versorgungsaufträgen eine rechnerische Zuordnung der Mittel zu den Regionen erfolgen musste. Dies gilt im Bereich der Grundleistung insbesondere für die Leistungen im Rahmen der heutigen Ambulanten Dienste (Rossfeld, Blindenschule und Pädagogisches Zentrum Hören und Sprache) und des Früherziehungsdienstes (FED). In diesen Fällen verfügt das ALBA über keine Angaben zur Verwendung der Mittel nach Regionen. Weil jedoch die mit Leistungsvertrag hinterlegte Finanzierung an die Vorgabe einer Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets gebunden ist, kann von einem gleichmässig verteilten

Mitteinsatz ausgegangen werden. Dadurch ergibt sich für diese Zellen eine Deckung von Ist und Soll (bzw. eine aktuelle Versorgung von 100 %). In Tabelle 1 fallen solche Zeilen dadurch ins Auge, dass sie durchgängig mit gelbem Punkt erscheinen.

Tabelle 1: Regionale Grundleistungen, Stand 2012

Versorgungsplanung Teil 1: Regionale Grundleistungen		Berner Jura-Biel (franz. Teil)	Biel-Seeeland (dt. Teil)	Oberaargau	Emmental	Thun Oberland West	Oberland Ost	Bern Mittelland	Finanzielle Ressourcen pro Versorgungsauftrag (in CHF)
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag								
Bildung	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik	↓	●	↓	↓	↑	↓	↑	14.7 Mio
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik	↑	↑	↑	↑	●	↑	↓	43.3 Mio
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei körperlicher Schädigung oder chronischer Krankheit	●	●	●	●	●	●	●	1.2 Mio
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei Sehbehinderung	●	●	●	●	●	●	●	0.8 Mio
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei auditiven Wahrnehmungsstörungen	●	●	●	●	●	●	●	2.3 Mio
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik in integrativen Settings	↓	↑	↓	↓	↑	↑	↓	7.6 Mio
	Frühförderung, in der Regel als Vorbereitung auf Unterricht (Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie)	●	●	●	●	●	●	●	5.3 Mio
Familie	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (ambulante und/oder stationäre Leistungen)	↑	↓	↓	↓	↓	↑	↑	20.9 Mio
	Sozialpädagogik ohne Bezug zu Sonderschulung (in der Regel im ambulanten Setting)	↓	↓	↑	↓	↓	↓	↑	10.4 Mio
Schulz	Sozialpädagogik im stationären Setting ohne Sonderschulung (Wohnheim)	↑	●	↓	↓	↓	↓	↑	19.7 Mio
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons	10	13	8	10	16	5	38	
	effektiv regional eingesetztes Finanzvolumen der Grundleistung	15.4 Mio	17.1 Mio	9.4 Mio	9.6 Mio	19.2 Mio	5.4 Mio	50.4 Mio	126.6 Mio
	theoretisch für die Grundleistung verfügbares Finanzvolumen	12.7 Mio	16.5 Mio	10.1 Mio	12.7 Mio	20.3 Mio	6.3 Mio	48.1 Mio	
		↑	●	↘	↓	●	↓	●	
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓	↘	●	↗	↑			
		Unterversorgung	Tendenz zur Unterversorgung	Deckung von Ist und Soll	Tendenz zur Überversorgung	Überversorgung			
		x < 90%	90% ≤ x < 95%	95% ≤ x ≤ 105%	105% < x ≤ 110%	110% < x			

Tabelle 2: Zentralisierte Leistungen Stand 2012

Versorgungsplanung Teil 2: Zentralisierte Leistungen		Berner Jura-Biel (franz. Teil)	Biel-Seeeland (dt. Teil)	Oberaargau	Emmental	Thun Oberland West	Oberland Ost	Bern Mittelland	Finanzielle Ressourcen pro Versorgungsauftrag (in CHF)	
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag									
Bildung	Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik	↓			↑				3.9 Mio	
	Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Sprachheilpädagogik	↓			↑				8.7 Mio	
	Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Audiopädagogik	↓			↑				10.9 Mio	
	Verbindung von Unterricht, medizinisch-therapeutischen Massnahmen und Pflege	↓			↑				11.6 Mio	
	Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Körperbehindertenpädagogik	↓			↑				5.8 Mio	
Familie	Verbindung von Sozialpädagogik, med.-therapeut. Massnahmen und Pflege im stationären Setting im Rahmen einer Sonderschulung (Internat, Nachtwache u. ä.)	↓			↘				11.9 Mio	
	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (meist stationäre Leistungen, teilw. auch ambulant)	↓			↑				7.1 Mio	
	Betreuung und Pflege im Rahmen von Entlastungsangeboten	↓			●				1.1 Mio	
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting unter besonderer Berücksichtigung von Krisen- und Notfallsituationen	↑			↘				5.4 Mio	
	Beobachtungs-, Diagnose- und Abklärungskompetenz	↓			↑				1.4 Mio	
	Sozialpädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Massnahmenvollzugs	↓			↑				3.4 Mio	
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons	10			90					
	effektiv eingesetztes Finanzvolumen der zentralisierten Leistungen	1.5 Mio			70 Mio				71.5 Mio	
	theoretisch für die zentralisierten Leistungen verfügbares Finanzvolumen	7.2 Mio			64.3 Mio					
		↓			↘					
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.				↓ Unterversorgung	↘ Tendenz zur Unterversorgung	● Deckung von Ist und Soll	↗ Tendenz zur Überversorgung	↑ Überversorgung	
					x < 90%	90% ≤ x < 95%	95% ≤ x ≤ 105%	105% < x ≤ 110%	110% < x	

6.2.2 Analyse und Folgerungen für die Versorgungsplanung

Das Ziel der vorliegenden Planung für die Einrichtungen in der Zuständigkeit der GEF besteht in der Sicherstellung einer Versorgung, die ausgehend von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen regional gleichwertig und wirkungszielorientiert ist. Die Versorgung soll zudem die weiteren in Kapitel 5 beschriebenen strategischen Vorgaben erfüllen und Trends aufnehmen, die seit Längerem bestehen oder sich für die Zukunft abzeichnen. Dazu wird das bestehende Angebot analysiert und es werden – wo angezeigt – Massnahmen zur Optimierung vorgeschlagen, die den Zeitraum von 2015–2020 berücksichtigen (vorbehaltlich der Resultate aus dem Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“, die Einfluss auf die vorliegende Versorgungsplanung haben).

a) Vorgabe zur strategischen Aussage 1 (vgl. Kapitel 5.1)

Die Planung soll sicherstellen, dass in allen Regionen die Leistungen erbracht werden können, die für die Abdeckung der häufigsten Bedürfnisse (Grundleistung) erforderlich sind.

Feststellung (Ist-Analyse)	Ziel	Massnahme	Bemerkung / Begründung
Rund zwei Drittel aller aufgewendeten Mittel werden für die Grundleistungen ausgegeben.	Beibehaltung dieses Verhältnisses für den Zeitraum 2015–2020.	Monitoring.	
Der deutsch- und der französischsprachige Kantonsteil unterscheiden sich deutlich in der Verteilung der Mittel zwischen Grund- und Spezialleistungen. In der Region Berner Jura-Biel werden über 90 % der verfügbaren Mittel im Bereich der Grundleistung ausgegeben, im deutschsprachigen Kantonsteil sind es lediglich etwas über 60 %.	<p>In den Regionen Berner Jura-Biel / Biel-Seeland (französischsprachiger Teil) unter Berücksichtigung der bestehenden Struktur und Kultur mit den Betroffenen klären, ob eine Nachfrage nach höherer Spezialisierung der Leistungen besteht.</p> <p>In den deutschsprachigen Regionen die Zuordnung von Leistungen zur zentralisierten Versorgung prüfen.</p>	Keine unmittelbare Intervention.	Die Differenz zwischen regionalen Grundleistungen und zentralisierten Leistungen ist aufgrund des kleineren zu versorgenden Perimeters im Berner Jura-Biel nachvollziehbar. Es ist aber auch denkbar, dass die Versorgung aller Bedürfnisse im Rahmen der Grundleistungen im Berner Jura-Biel nicht gewollt ist, sondern primär auf fehlende Alternativen zurückzuführen ist.
Sozialpädagogische Kompetenzen ohne Bezug zu einer Sonderschulung (in beiden Wirkungszielen, Familie und Schutz) konzentrieren sich im deutschsprachigen Kantonsteil auf die Region Bern Mittelland.	Sozialpädagogische Leistungen ohne Bezug zur Sonderschulung sind in Absprache mit der JGK-KJA auch in den Regionen zugänglich.	Überprüfung der Zugänglichkeit zu Leistungen in allen deutschsprachigen Kantonsteilen in Absprache mit der JGK, anschliessend evtl. Einleitung von Massnahmen zur Erreichung des Ziels (in erster Linie durch neue Aufträge an bestehende Leistungserbringende).	Die Schaffung von flexiblen und regional organisierten sozialpädagogischen Leistungen wird explizit gewünscht (vgl. 4.3.4 und 4.5). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Emmental und im Oberland bereits viele sozialpädagogische Leistungen mit einer Bewilligung des Jugendamts gibt. Dabei müssen zwin-

			gend die Ergebnisse des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ unter Federführung der JGK mitberücksichtigt werden.
Die Schulungsmöglichkeiten im Fall von Verhaltensauffälligkeiten sind stark auf die Zentren Bern und Thun konzentriert.	Die Zugänglichkeit in den Regionen wird verbessert.	In den Regionen werden gezielt Kompetenzen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik auf- (und aus)gebaut, in der Regel dort, wo heute bereits Kompetenzen in der Geistigbehindertenpädagogik bestehen. Allenfalls sind Mittel und Know-how von den beiden Zentren Bern und Thun in die Regionen zu transferieren.	Die Schaffung von Angeboten mit diesem Versorgungsauftrag wird explizit gefordert (vgl. 4.3.4). Zu den Leistungen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik zählen auch Leistungen im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen.
Die Region Bern ist im Bereich Geistigbehindertenpädagogik als einzige relativ unterversorgt (separative und integrative Schulungsformen).	Es bestehen auch in der Region Bern Mittelland Schulungsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang.	Überprüfung der Bedeutung der spezialisierten Leistungen als regionale Versorger.	In der Region Bern besteht eine Konzentration von spezialisierten Leistungen, welche die Heilpädagogischen Tageschulen möglicherweise bereits heute genügend entlasten.
Die Region Thun-Oberland West besitzt zur Erreichung des Wirkungsziels Bildung die umfangreichsten finanziellen Voraussetzungen.	Die für die Erreichung des Wirkungsziels bereitstehenden Mittel werden interregional gemäss Bevölkerungsanteil auf die Regionen verteilt.	Überprüfen, ob die Leistungen in der Region Thun Oberland-West dem Bedarf entsprechen.	Die Überprüfung hat die besonderen geografischen Gegebenheiten der Region Thun-Oberland West angemessen zu berücksichtigen.

b) Vorgabe zur strategischen Aussage 2 (vgl. Kapitel 5.2 und 5.3)

Die Planung strebt für die Einrichtungen in der Zuständigkeit der GEF-ALBA an, dass die für die Erreichung der Wirkungsziele erforderlichen Leistungen regional erbracht werden können.

Feststellung (Ist-Analyse)	Ziel	Massnahme	Bemerkung / Begründung
Gemessen an der Häufigkeit ¹⁰ werden für die Geistigbehindertenpädagogik im Vergleich zur Verhaltensauffälligenpädagogik überproportional viele Mittel eingesetzt (Wirkungsziel Bildung).	Adäquate Verteilung der Mittel.	Detailanalyse der Situation. Stärkung von Kompetenzen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik in den Heilpädagogischen Schulen mit Schwerpunkt Geistigbehindertenpädagogik.	Die Überprüfung drängt sich auch aufgrund des gemeldeten Trends auf, dass die Zahl der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten zunimmt (inkl. Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung).
Mittel für sozialpädagogische Interventionen sind in der Region Berner Jura-Biel ausgeprägt im stationären Bereich gebunden.	Flexibilisierung des Mitteleinsatzes.	Die Nachfrage nach ambulanten Leistungen wird künftig aus den Reihen der bestehenden (stationären) Leistungserbringenden zu befriedigen sein.	Das ALBA sollte die Institutionen bei dieser Entwicklung unterstützen.
In der Region Berner Jura-Biel werden überproportional viele Mittel für Notfallplätze aufgewendet. Gleichzeitig ertönt aus dieser Region der Ruf nach weiteren solchen Plätzen.	Erreichung der Deckung zwischen Angebot und Nachfrage.	Überprüfung der Gründe für die Diskrepanz zwischen Ausgaben und dem Grad der Befriedigung der regionalen Bedürfnisse. Anschliessend Korrektur, in erster Linie durch Neuausrichtung bestehender, gegebenenfalls durch Bereitstellen gänzlich neuer Leistungen (in Abstimmung mit dem kantonalen Jugendamt).	Es ist möglich, dass der Mitteleinsatz aktuell an der konkreten Nachfrage vorbeizieht. Alternativ ist denkbar, dass die Leistungen nicht bekannt sind oder aus unbekanntem Gründen gemieden werden.
Die (institutionelle) Frühförderung bindet rund 4 % der Ausgaben der Grundleistung. Gemessen an der Bedeutung dieser Leistung und einer Strategie der frühen Prävention	Der (institutionellen) Frühförderung stehen finanzielle Mittel in angemessenem	Überprüfung der finanziellen Ausstattung.	Die Schaffung von Leistungen mit diesem Versorgungsauftrag wird explizit gefordert (vgl. 4.3.4).

¹⁰ In der Schweiz leben 4.6 % der 9- bis 14-Jährigen mit klinisch relevanten emotionalen, entwicklungs- oder verhaltensbezogenen Problemen. Der Anteil Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Leistungsfähigkeit im Bereich der geistigen Behinderung bzw. mit einem Intelligenzquotienten unter 75 beträgt rund 3 %. Trotz der höheren Prävalenz der Störung verfügt der Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik jedoch nur über ein Drittel der finanziellen Mittel des Bereichs der Geistigbehindertenpädagogik.

scheint dies wenig.	Umfang zur Verfügung.		
---------------------	-----------------------	--	--

c) Vorgabe zur strategischen Aussage 3 (vgl. Kapitel 5.4)

Der Bericht Ecoplan, die Expertenbefragung und auch die Analysen in diesem Bericht lassen den Schluss zu, dass im Kanton Bern ein grundsätzlich gut funktionierendes Versorgungssystem besteht. Im Bemühen um die Optimierung der bestehenden Strukturen muss vor diesem Hintergrund bei allen Eingriffen die Frage gestellt werden, welche Verbesserung der Nutzung dabei erzielt werden kann und ob diese die dazu erforderlichen Anpassungen rechtfertigt. Die Planung muss sicherstellen, dass begründete Abweichungen vom Ideal der Versorgungsmatrix auch in Zukunft möglich sind (diese Thematik wird in Kapitel 6.2.3 noch vertieft).

Feststellung (Ist-Analyse)	Ziel	Massnahme	Bemerkung / Begründung
Die stationäre Unterbringung mit und ohne Sonderschulung erfolgt in der Region Berner Jura-Biel ungleich häufiger als im restlichen Kantonsgebiet.	Stationäre Unterbringung erfolgt, weil sie dem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht und nicht, weil sie die einzige Handlungsoption darstellt.	Erkundung der Gründe für die Differenz zwischen deutsch- und französischsprachigem Kantonsteil.	
Die Mittel sind in den Regionen gemessen am Bevölkerungsanteil ungleich verteilt. Während die Regionen Biel-Seeland und Bern Mittelland überproportional viel Geld binden, sind insbesondere die Regionen Emmental und Oberland Ost rechnerisch unterversorgt.	Grundsätzlich angemessene Verteilung der Mittel, in der Regel orientieren sich diese am Bevölkerungsanteil, der in einer Region versorgt wird.	Trotz Abweichung vom Ideal werden derzeit keine Massnahmen ergriffen.	Unter Berücksichtigung von Zentrumslasten ist die aktuelle Bindung der Mittel gerechtfertigt: Bern, Biel und Thun (welche als Mischregion Zentrum und Peripherie vereint) sollen ihre Aufgaben angemessen berücksichtigt wissen. Zudem sollen die Ergebnisse des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“ abgewartet werden.
In den Regionen Oberaargau, Emmental, Oberland Ost und Berner Jura-Biel trifft eine relative Überversorgung im Bereich Geistigbehindertenpädagogik auf eine relative Unterversorgung im	Die Nachfrage nach verhaltenspädagogischen Leistungen wird in den Regionen abgedeckt.	Schärfung des Bewusstseins, welche Kompetenzen in Heilpädagogischen Schulen in der Peripherie vorhanden sind. Al-	Die beschriebenen Ungleichgewichte beziehen sich auf die Peripherie. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Sonderschulen mit Schwerpunkt Geistigbehindertenpädagogik fern

Bereich Verhaltensauffälligenpädagogik.		lenfalls Anpassung des Auftrags.	von Zentren auch viele Aufgaben im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik übernehmen.
---	--	----------------------------------	---

d) Vorgaben zur strategischen Aussage 4 (vgl. Kapitel 5.5)

Die Planung soll sicherstellen, dass die verfügbaren finanziellen Mittel zur Erreichung der Wirkungsziele pro Region gemäss Bevölkerungsanteil bereitstehen.

Feststellung (Ist-Analyse)	Ziel	Massnahme	Bemerkung / Begründung
Gemessen an der Häufigkeit betroffener Kinder und Jugendlicher werden für die Geistigbehindertenpädagogik im Vergleich zur Verhaltensauffälligenpädagogik überproportional viele Mittel eingesetzt.	Angemessene Ausstattung des Versorgungsbezirks Verhaltensauffälligenpädagogik.	Überprüfung der Verteilung der Mittel durch Detailanalyse der Situation.	Die Überprüfung drängt sich auch aufgrund des festgestellten Trends auf, dass die Zahl der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten zunimmt, insbesondere auch kombiniert mit einer geistigen Behinderung.
Die Mittel sind zwischen den Sprachregionen ungleich verteilt, die Region BernerJura-Biel ist aktuell relativ unterversorgt.	Die Mittel sind proportional anzugleichen.	Prüfen, ob eine Erhöhung des Gesamtvolumens im Kanton möglich ist. Wenn nicht, müssen mittelfristig Ressourcen vom deutschsprachigen Kantonsteil zum französischsprachigen Kantonsteil verschoben werden.	Der Fehlbetrag in der Region Berner Jura-Biel beträgt jährlich rund CHF 3 Mio. Durch erneuten Einsatz der Mittel, welche in der Vergangenheit für das kürzlich geschlossene Foyer des Jeunes in Saint-Imier bereitgestellt worden waren, liesse sich dieser Betrag um ein Drittel reduzieren.

6.2.3 Massnahmenplanung

In diesem Abschlusskapitel erfolgt die Gesamtwürdigung der bis hierhin erarbeiteten Ergebnisse; für die Grundleistungen geschieht diese auf die Regionen bezogen und für die zentralisierten Leistungen des deutschsprachigen Kantonsteils regionenübergreifend. Es wird dargestellt, welche Wirkung wo durch wen mit welchen Mitteln (und in welcher Zusammenarbeit) erzielt werden soll. Zum besseren Verständnis sind zwei Vorbemerkungen notwendig:

- Zum Aufbau der einzelnen Unterkapitel: Die Kapitel beginnen mit einer allgemeinen Charakterisierung der aktuellen Versorgungssituation in einer Region. Es folgt eine Zusammenstellung der (Entwicklungs-)Anforderungen, wie sie sich aus den vorangegangenen Analysen ergeben haben. Darauf aufbauend werden in tabellarischer Form die eigentlichen Festlegungen von Massnahmen vorgenommen. Dabei wird unterschieden zwischen *leistungsbezoge-*

nen Massnahmen und infrastrukturellen Massnahmen. Letztere werden nur formuliert, falls gleichzeitig auch auf Ebene der leistungsbezogenen Massnahmen eine Festlegung erfolgt. In diesem Sinn sind infrastrukturelle Massnahmen den leistungsbezogenen Massnahmen hierarchisch nachgeordnet. Die Kapitel schliessen mit einer Gesamtwürdigung der Massnahmen in Textform.

- Zu den Adressaten der vorgesehenen Massnahmen: Die Massnahmentabellen enthalten auch Angaben zu den Leistungserbringenden, welche für die Zusammenarbeit mit dem ALBA bei der Sicherstellung der Versorgung in einem Wirkungszielbereich in Frage kommen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die formulierten Massnahmen nicht unmittelbar an diese Leistungserbringenden richten bzw. nicht als direkte Handlungsanweisung an die Trägerschaften gelesen werden sollen. Es handelt sich um Aufforderungen an die Zentralverwaltung, in den genannten Bereichen aktiv Entwicklungen anzustreben – selbstverständlich in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden. Dennoch liefern die hier formulierten Massnahmen den Leistungserbringenden in der Zuständigkeit der GEF wichtige Informationen darüber, welche Anforderungen im Zeitraum 2015–2020 an die Leistungserbringung gestellt werden.

a) Regionalplanung 2015–2020

Berner Jura-Biel (französischsprachiger Teil) – Grund- und zentralisierte Leistungen

Im Unterschied zur Planung für die deutschsprachigen Kantonsteile erfolgt für die Region Berner Jura-Biel (bzw. die französischsprachige Bevölkerung) eine integrale Planung über alle Leistungen ohne Unterscheidung von Grundleistungen und zentralisiertem Angebot. Dadurch erübrigt sich eine Bewertung der prozentual sehr unterschiedlichen Verteilung zwischen Grundangebot und zentralisiertem Angebot, wie sie für den Berner Jura-Biel im Vergleich zum deutschsprachigen Kantonsteil festgestellt worden ist. Dennoch stellt der Umstand eine wesentliche Herausforderung für die Zukunft dar, dass im grundsätzlich zentralisiert angebotenen Versorgungsbereich nur auf sehr wenige bestehende Partnerschaften aufgebaut werden kann.

Abgesehen davon muss die konkrete Planung für diese Region folgende in der vorangegangenen Analyse gemachten Festlegungen berücksichtigen:

- Klären, ob eine teilweise höhere Spezialisierung von einzelnen Angeboten erfolgen soll.
- Die Nachfrage nach ambulanten Diensten ist künftig aus den Reihen der bestehenden stationären Angebote zu befriedigen, weil diese die Mittel heute sehr stark binden.
- Klären, weshalb es in der Region Berner Jura-Biel / Biel-Seeland (französischsprachiger Teil) zu überproportional vielen stationären Unterbringungen kommt.
- Notfallplätze: Überprüfung der Gründe für die Diskrepanz zwischen Ausgaben und dem Grad der Befriedigung der regionalen Bedürfnisse. Anschliessend Korrektur, in erster Linie durch Neuausrichtung bestehender, gegebenenfalls durch Schaffung gänzlich neuer Angebote (in Abstimmung mit dem kantonalen Jugendamt).
- Überprüfung der finanziellen Hinterlegung des Auftrags „Frühförderung“, allenfalls Ausbau.
- Die Mittel sind zwischen den Sprachregionen ungleich verteilt, die Region Berner Jura-Biel ist aktuell relativ unterversorgt. Daher soll die Möglichkeit einer Erhöhung des Gesamtvolumens im Kanton geprüft werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen mittelfristig Ressourcen des deutschsprachigen Kantonsteils der französischsprachigen Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Tabelle 3: Regionale Grundleistungen Berner Jura-Biel

Regionale Grundleistungen Berner Jura-Biel (französischsprachiger Teil)		Finanzielle Ressourcen (Ist gerundet in Mio. CHF)		Partner	Leistungsbezogene Massnahmen	Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur	
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag						
Bildung	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik	↓	0.8	CEP, IVSE			
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik	↑	6.3	HPTB, cpcjb, IVSE	Aufbau von Kompetenzen im Bereich Verhaltensauffälligenpädagogik		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei körperlicher Schädigung oder chronischer Krankheit	●	0.1	R			
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei Sehbehinderung	●	< 0.1	BSZ			
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei auditiven Wahrnehmungsstörungen	●	0.2	PZHSM			
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik in integrativen Settings	↓	0.6	Pool 1			
	Frühförderung, in der Regel als Vorbereitung auf Unterricht (Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie)	●	0.5	FED	Anstreben eines gesamtkantonalen Ausbaus		
Familie	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (ambulante und/oder stationäre Leistungen)	↑	3.7	CEP, cpcjb, IVSE	Klärung der Frage, wie diese "Mehrleistung" begründet ist	Bereinigung der Mehrleistungen	
	Sozialpädagogik ohne Bezug zu Sonderschulung (in der Regel im ambulanten Setting)	↓	0.4	AEMO, IVSE			
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting (in aller Regel ohne Sonderschulung; Wohnheim)	↑	2.8	AV, GM, PF, StR, IVSE	Entwicklung der Leistungen hin zu verstärkt regional flexibel organisierten sozialpädagogischen Dienstleistungen	Bereinigung der Mehrleistungen	
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons	10					
	effektiv regional eingesetztes Finanzvolumen der Grundleistung	15.4 Mio					
	theoretisch für die Grundleistung regional verfügbares Finanzvolumen	12.7 Mio					
		↑					
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓					
		↘	Unterversorgung	Tendenz zur Unterversorgung	Deckung von Ist und Soll	Tendenz zur Überversorgung	↑
		x < 90%	90% ≤ x < 95%	95% ≤ x ≤ 105%	105% < x ≤ 110%	110% < x	

Tabelle 4: Zentralisierte Leistungen Berner Jura-Biel

Zentralisierte Leistungen Berner Jura-Biel (französischsprachiger Teil)		Finanzielle Ressourcen (Ist in Mio. CHF)		Partner	Leistungsbezogene Massnahmen	Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur	
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag						
Bildung	Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik	↓			Erarbeitung einer Bedürfnisklärung über alle Leistungen		
	Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Sprachheilpädagogik	↓					
	Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Audiopädagogik	↓					
	Verbindung von Unterricht, medizinisch-therapeutischen Massnahmen und Pflege	↓		IVSE			
Unterrichten (inkl. Therapie) unter besonderer Berücksichtigung der Körperbehindertenpädagogik	↓						
Familie	Verbindung von Sozialpädagogik, med.-therapeut. Massnahmen und Pflege im stationären Setting im Rahmen einer Sonderschulung (Internat, Nachtwache u. ä.)	↓		ZEN			
	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (meist stationäre Leistungen, teilw. auch ambulant)	↓		IVSE			
	Betreuung und Pflege im Rahmen von Entlastungsangeboten	↓		IVSE			
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting unter besonderer Berücksichtigung von Krisen- und Notsituationen	↑		AV, SiR (1/6)		Initiieren einer Spezialplanung	
	Beobachtungs-, Diagnose- und Abklärungskompetenz	↓					
	Sozialpädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Massnahmenvollzugs	↓					
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons	10					
	effektiv eingesetztes Finanzvolumen der zentralisierten Leistungen	1.5 Mio					
	theoretisch für die zentralisierten Leistungen verfügbares Finanzvolumen	7.2 Mio					
		↓			Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel (angestrebt)		
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓	↘	●	↗	↑	
		x < 90%	90% <= x < 95%	95% <= x <= 105%	105% < x <= 110%	110% < x	

Die vorliegende Versorgungsplanung verfolgt das Ziel, in allen Kantonsregionen eine gleichwertige und wo möglich auch gleichartige Versorgung sicherzustellen. Wie die nachfolgenden Kapitel zeigen werden, ist dies – unter Berücksichtigung relativ geringfügiger regionaler Eigenheiten – gut möglich. Für den französischsprachigen Kantonsteil liefern die Arbeiten allerdings auch gute Argumente für eine zusätzliche, separate Planung. Gerade im Bereich der zentralisierten Leistungen besteht heute eine Versorgungslage, die ohne vertiefte Abklärung nicht interpretierbar ist. In etwas geringerem Mass gilt dies auch für die Grundleistungen. So entsprechen die Überangebote im stationären Bereich möglicherweise einem tatsächlichen Bedürfnis der Region und müssen im Kontext einer eigenständigen Versorgungskultur gedeutet werden. Besondere Berücksichtigung erfordern auch die ausserkantonale zugänglichen Leistungen, welche in den übrigen Kantonsteilen keine vergleichbare Bedeutung besitzen. Insgesamt liefert die vorliegende Planung daher zwar wichtige Hinweise für die Zentralverwaltung, wo Ansatzpunkte für die Optimierung des Ressourceneinsatzes bestehen. Konkrete Massnahmen können aber erst eingeleitet werden, wenn die vorliegenden Daten durch zusätzliche Abklärungen bestätigt worden sind. Die entsprechenden Arbeiten sind unter Einbezug der Beteiligten sofort aufzunehmen.

Biel-Seeland

Insgesamt stehen in der Region für die Grundleistung die Mittel zur Verfügung, welche durch ihren Bevölkerungsanteil auch gerechtfertigt sind. Es fällt allerdings auf, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Aufwands im Bereich der Sonderschulung bzw. des Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung anfällt. Sozialpädagogischen Leistungen – und unter diesen insbesondere ambulanten Diensten – stehen im Vergleich zu anderen Regionen jedoch deutlich weniger Mittel zur Verfügung. Dies ist umso erstaunlicher, als der Region das kantonale Schulheim Schloss Erlach zugerechnet wird, das im letztgenannten Bereich engagiert ist.

Die konkrete Planung für diese Region muss folgende in der vorangegangenen Analyse gemachten Festlegungen berücksichtigen:

ohne eindeutiges und grosses Zentrum. Wir haben bereits früher festgestellt, dass solche leichten Verschiebungen angesichts der Lasten von Zentrumsregionen vertretbar sind. Insgesamt gut ausgestattet ist der Bereich der Sonderschulung. Allerdings muss dazu angemerkt werden, dass die integrativ durchgeführte Sonderschulung ein unterdurchschnittlich genutztes Bildungsmodell darstellt. Defizite bestehen im Bereich der Sozialpädagogik; hier gibt es derzeit nur wenige von der GEF bereitgestellte Angebote in der Region. Ein Schulheim beispielsweise gibt es nicht. Gemildert wird dieser Umstand allerdings durch die relativ hohe Dichte an (stationären) Angeboten unter Aufsicht des kantonalen Jugendamts (vgl. Bericht Ecoplan).

Die konkrete Planung für diese Region muss folgende in der vorangegangenen Analyse gemachten Festlegungen berücksichtigen:

- Die Flexibilisierung sozialpädagogischer Leistungen und ihre regionale Organisation wird explizit gewünscht (vgl. Kapitel 4.3.4 und 4.5).
- In den Regionen werden gezielt Kompetenzen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik auf- und ausgebaut – in der Regel dort, wo heute bereits Kompetenzen in der Geistigbehindertenpädagogik bestehen. Allenfalls sind Mittel und Know-how langfristig von den Zentren (Bern, Biel und Thun) in die Regionen zu transferieren.
- Überprüfung der Verteilung der Mittel zwischen Geistigbehindertenpädagogik und Verhaltensauffälligenpädagogik.
- Überprüfung der finanziellen Hinterlegung des Auftrags „Frühförderung“, allenfalls Ausbau.

Tabelle 6: Regionale Grundleistungen Oberaargau

Regionale Grundleistungen Oberaargau		Finanzielle Ressourcen (Ist gerundet in Mio. CHF)		Partner	Leistungsbezogene Massnahmen	Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag					
Bildung	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik	↓	0.0			
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik	↑	5.0	HPSO	Aufbau von Kompetenzen im Bereich Verhaltensauffälligenpädagogik	
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei körperlicher Schädigung oder chronischer Krankheit	●	0.1	R		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei Sehbehinderung	●	0.1	BSZ		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei auditiven Wahrnehmungsstörungen	●	0.2	PZHSM		
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik in integrativen Settings	↓	0.4	Pool 1		
	Frühförderung, in der Regel als Vorbereitung auf Unterricht (Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie)	●	0.4	FED	Anstreben eines gesamtkantonalen Ausbaus	
Familie	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (ambulante und/oder stationäre Leistungen)	↓	0.0		Festigung des Pilotbetriebs Schoio (ohne Ausbau)	
	Sozialpädagogik ohne Bezug zu Sonderschulung (in der Regel im ambulanten Setting)	↑	1.8	SchL (1/2)		
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting (in aller Regel ohne Sonderschulung; Wohnheim)	↓	1.4	F (1/2), SchL (1/2)		
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons		8			
	effektiv regional eingesetztes Finanzvolumen der Grundleistung		9.4 Mio			
	theoretisch für die Grundleistung regional verfügbares Finanzvolumen		10.1 Mio			
		↘				
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓	↘	●	↗	↑
		Unterversorgung	Tendenz zur Unterversorgung	Deckung von Ist und Soll	Tendenz zur Überversorgung	Überversorgung
		x < 90%	90% <= x < 95%	95% <= x <= 105%	105% < x <= 110%	110% < x

Für den aktuellen Planungshorizont sind insbesondere zwei Entwicklungen anzustossen bzw. zu konsolidieren: Erstens sollen die heilpädagogischen Angebote, die heute schwergewichtig der Geistigbehindertenpädagogik verpflichtet sind, gezielt auch Aufgaben im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik übernehmen können. Zweitens ist die Entwicklung fortzuführen, welche mit der Schaffung des Pilotbetriebs *Schoio* angestossen wurde. Hier ist allenfalls in Absprache mit der Erziehungsdirektion über eine Öffnung hin zum Bildungsbereich nachzudenken. Beide Massnahmen dienen letztlich einer Stärkung der Integration.

Emmental

Die Versorgungslage im Emmental ist derjenigen in der Region Oberaargau sehr ähnlich (vgl. oben). Es bestehen allerdings zwei gewichtige Differenzen: Erstens ist die finanzielle Ausstattung der Region gemessen an der Bevölkerung substanziell zu gering. Zweitens ist das Fehlen sozialpädagogischer Leistungen – insbesondere unter Berücksichtigung verhaltenspädagogischer Ansätze – nicht nur partiell, sondern überwiegend feststellbar. Dass aktuell kein Veränderungsbedarf angemeldet ist, liegt vermutlich darin begründet, dass die fehlenden Leistungen durch hier nicht erfasste Leistungserbringende kompensiert werden können (in erster Linie Angebote unter Aufsicht des kantonalen Jugendamts).

Die konkrete Planung für diese Region muss folgende in der vorangegangenen Analyse gemachten Festlegungen berücksichtigen:

- *Die Möglichkeit zur Erbringung flexibler und regional organisierter sozialpädagogischer Leistungen wird explizit gewünscht (vgl. Kapitel 4.3.4 und 4.5). Bei der Entwicklung entsprechender Leistungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass es im Emmental bereits viele sozialpädagogische Leistungen mit einer Bewilligung des Jugendamts gibt.*
- In den Regionen werden gezielt Kompetenzen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik auf- und ausgebaut – in der Regel dort, wo heute bereits Kompetenzen in der Geistigbehindertenpädagogik bestehen. Allenfalls sind Mittel und Know-how langfristig von den Zentren (Bern, Biel und Thun) in die Regionen zu transferieren.
- Überprüfung der Verteilung der Mittel zwischen Geistigbehindertenpädagogik und Verhaltensauffälligenpädagogik.
- Überprüfung der finanziellen Hinterlegung des Auftrags „Frühförderung“, allenfalls Ausbau.

Tabelle 7: Regionale Grundleistungen Emmental

Regionale Grundleistungen Emmental		Finanzielle Ressourcen (Ist gerundet in Mio CHF)		Partner	Leistungsbezogene Massnahmen	Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag					
Bildung	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik	↓	0.0			
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik	↑	5.9	SAZ, BWO, LB	Aufbau von Kompetenzen im Bereich Verhaltensauffälligenpädagogik	
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei körperlicher Schädigung oder chronischer Krankheit	●	0.1	R		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei Sehbehinderung	●	0.1	BSZ		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei auditiven Wahrnehmungsstörungen	●	0.1	PZHSM		
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik in integrativen Settings	↓	0.2	Pool 1		
	Frühförderung, in der Regel als Vorbereitung auf Unterricht (Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie)	●	0.6	FED	Anstreben eines gesamtkantonales Ausbaus	
Familie	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (ambulante und/oder stationäre Leistungen)	↓	0.5	LB	Überprüfung des Bedarfs nach flexiblen Leistungen unter Beachtung sämtlicher Leistungen unter Aufsicht des kantonalen Jugendamts	
	Sozialpädagogik ohne Bezug zu Sonderschulung (in der Regel im ambulanten Setting)	↓	1.6			
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting (in aller Regel ohne Sonderschulung; Wohnheim)	↓	0.5	F (1/2)		
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons	10				
	effektiv regional eingesetztes Finanzvolumen der Grundleistung	9.6 Mio				
	theoretisch für die Grundleistung regional verfügbares Finanzvolumen	12.7 Mio				
		↓				
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓	↘	●	↗	↑
		Unterversorgung	Tendenz zur Unterversorgung	Deckung von Ist und Soll	Tendenz zur Überversorgung	Überversorgung
		x < 90%	90% <= x < 95%	95% <= x <= 105%	105% < x <= 110%	110% < x

Auch in dieser Region muss eine Entwicklung vorangetrieben werden, die sich im ganzen Kantonsgebiet abzeichnet: die Annäherung von Schulangeboten im Bereich Geistigbehindertenpädagogik und Verhaltensauffälligenpädagogik. Die Voraussetzungen dafür sind günstig, besteht doch mit dem Schulheim Lerchenbühl bereits heute eine Schule, welche längere Erfahrung auf diesem Arbeitsgebiet hat. An diese Erfahrungen gilt es anzuknüpfen. Weiter muss die Frage geklärt werden, welcher Bedarf an flexiblen sozialpädagogischen Leistungen besteht. Diese Klärung muss allerdings vor dem Hintergrund erfolgen, dass es im Emmental bereits viele sozialpädagogische Angebote in der Zuständigkeit des kantonalen Jugendamts gibt, die möglicherweise als Leistungserbringende bereits heute in die festgestellte (vermeintliche) Lücke springen.

Thun-Oberland West

Die Region ist zusammen mit der Region Bern Mittelland insofern ein Sonderfall, als sie überdurchschnittlich viele Mittel für die Verhaltensauffälligenpädagogik aufwendet. Bemerkenswert ist, dass dies nicht „auf Kosten“ der Geistigbehindertenpädagogik geschieht, denn auch hier werden tendenziell überdurchschnittlich viele Mittel eingesetzt. Insgesamt erscheint diese Region daher als „Bildungsregion“. Dem steht gegenüber, dass nur vereinzelt sozialpädagogische Leistungen (ohne direkten Schulbezug) zur Verfügung stehen. Die verfügbaren Mittel werden also schwergewichtig durch Massnahmen in Zusammenhang mit dem Wirkungsziel „Bildung“ gebunden. Für die Wirkungsziele „Familie“ und „Schutz“ werden weniger Mittel aufgewendet – oder dies geschieht nicht explizit.

Die konkrete Planung für diese Region muss folgende in der vorangegangenen Analyse gemachten Festlegungen berücksichtigen:

- Die Möglichkeit zur Erbringung flexibler und regional organisierter sozialpädagogischer Leistungen wird explizit gewünscht (vgl. Kapitel 4.3.4 und 4.5). Bei der Entwicklung entsprechender Leistungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass es bereits viele sozialpädagogische Leistungen mit einer Bewilligung des kantonalen Jugendamts gibt.
- Überprüfung einzelner Schulungsangebote in der Region Thun-Oberland West unter Berücksichtigung der besonderen geografischen Gegebenheiten, allenfalls Abzug von Mitteln aus dem Wirkungszielbereich Bildung in andere Regionen mit weniger guter Ausstattung.
- Überprüfung der Verteilung der Mittel zwischen Geistigbehindertenpädagogik und Verhaltensauffälligenpädagogik.
- Überprüfung der finanziellen Hinterlegung des Auftrags „Frühförderung“, allenfalls Ausbau.

Tabelle 8: Regionale Grundleistungen Thun-Oberland West

Regionale Grundleistungen Thun Oberland West		Finanzielle Ressourcen (Ist gerundet in Mio CHF)		Partner	Leistungsbezogene Massnahmen		Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag						
Bildung	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik	↑	4.6	SuS, Aat, NH, T	Legitimierung der Überversorgung		Legitimierung der Infrastruktur (Platzzahl)
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik	●	7.2	HPST, HPSN, HPSS			
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei körperlicher Schädigung oder chronischer Krankheit	●	0.2	R			
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei Sehbehinderung	●	0.1	BSZ			
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei auditiven Wahrnehmungsstörungen	●	0.4	PZHSM			
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik in integrativen Settings	↑	2.4	Pool 1			
	Frühförderung, in der Regel als Vorbereitung auf Unterricht (Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie)	●	0.8	FED			Anstreben eines gesamtkantonalen Ausbaus
Familie	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (ambulante und/oder stationäre Leistungen)	↓	2.0	NH, T			
	Sozialpädagogik ohne Bezug zu Sonderschulung (in der Regel im ambulanten Setting)	↓	0.0				
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting (in aller Regel ohne Sonderschulung; Wohnheim)	↓	1.4	SuF			
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons		16				
	effektiv regional eingesetztes Finanzvolumen der Grundleistung		19.2 Mio				
	theoretisch für die Grundleistung regional verfügbares Finanzvolumen		20.3 Mio				
		●					
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓			●		↑
		Unterversorgung	Tendenz zur Unterversorgung	Deckung von Ist und Soll	Tendenz zur Überversorgung	Überversorgung	
		x < 90%	90% <= x < 95%	95% <= x <= 105%	105% < x <= 110%	110% < x	

Die vorliegenden Analysen stellen eine besondere Herausforderung dar, ist doch das ALBA mit verschiedenen Infrastrukturprojekten aus den Reihen der heilpädagogischen Leistungserbringenden konfrontiert. Es ist daher angezeigt, die in dieser Region erbrachten Leistungen darauf zu prüfen, wie stark sie (auch) auf die Wirkungsziele „Familie“ und „Schutz“ ausgerichtet sind. Stellt sich heraus, dass vordergründig in erster Linie heilpädagogische Institutionen mindestens implizit auch grosse Leistungen in diesen Bereichen erbringen, wäre eine optimale Ausgangslage für die Zukunft insofern gegeben, als notwendige Entwicklungen organisch aus dem Bestehenden heraus angegangen werden könnten. Vor dem Hintergrund der relativ hohen Zahl verschiedener Leistungserbringender ist anschliessend die Frage zu klären, ob tatsächlich alle be-

stehenden Standorte erhalten werden sollen. Sieben Angebote mit acht Standorten sind unter Umständen auch vor dem Hintergrund der lokalen geografischen Besonderheiten zu wenig ökonomisch.

Oberland Ost

Es fällt auf, dass in der Region nur wenige Leistungserbringende arbeiten. Diesen gelingt es kaum, das ganze Spektrum an Leistungen abzudecken. Lücken bestehen insbesondere in zwei Punkten: Erstens fehlen explizit auf Verhaltensauffälligkeiten ausgerichtete Bildungsangebote. Zweitens fehlen Leistungen der Sozialpädagogik ohne direkten Bezug zur Schulung. Es ist kaum wahrscheinlich, dass die fehlenden Leistungen künftig aus den bestehenden Ressourcen heraus abgedeckt werden können, fehlen in der Region doch gut 15 % der Mittel, um als durchschnittlich versorgt gelten zu können.

Die konkrete Planung für diese Region muss folgende in der vorangegangenen Analyse gemachten Festlegungen berücksichtigen:

- Die Möglichkeit zur Erbringung flexibler und regional organisierter sozialpädagogischer Leistungen wird explizit gewünscht (vgl. Kapitel 4.3.4 und 4.5). Bei der Entwicklung entsprechender Leistungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass es im Oberland bereits viele sozialpädagogische Leistungen mit einer Bewilligung des Jugendamts gibt.
- In den Regionen werden gezielt Kompetenzen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik auf- und ausgebaut – in der Regel dort, wo heute bereits Kompetenzen in der Geistigbehindertenpädagogik bestehen. Allenfalls sind Mittel und Know-how langfristig von den Zentren (Bern, Biel und Thun) in die Regionen zu transferieren.
- Überprüfung der Verteilung der Mittel zwischen Geistigbehindertenpädagogik und Verhaltensauffälligenpädagogik.
- Überprüfung der finanziellen Hinterlegung des Auftrags „Frühförderung“, allenfalls Ausbau.

Tabelle 9: Regionale Grundleistungen Oberland Ost

Regionale Grundleistungen Oberland Ost		Finanzielle Ressourcen (Ist gerundet in Mio CHF)		Partner	Leistungsbezogene Massnahmen	Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur	
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag						
Bildung	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik	↓	0.0				
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik	↑	2.9	Zemi, SuM	Aufbau von Kompetenzen im Bereich Verhaltensauffälligenpädagogik		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei körperlicher Schädigung oder chronischer Krankheit	●	0.1	R			
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei Sehbehinderung	●	0.0	BSZ			
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei auditiven Wahrnehmungsstörungen	●	0.1	PZHSM			
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik in integrativen Settings	↑	0.6	Pool 1			
	Frühförderung, in der Regel als Vorbereitung auf Unterricht (Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie)	●	0.3	FED	Anstreben eines gesamtkantonalen Ausbaus		
Familie	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (ambulante und/oder stationäre Leistungen)	↑	1.4	SuM			
	Sozialpädagogik ohne Bezug zu Sonderschulung (in der Regel im ambulanten Setting)	↓	0.0				
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting (in aller Regel ohne Sonderschulung; Wohnheim)	↓	0.0				
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons	5					
	effektiv regional eingesetztes Finanzvolumen der Grundleistung	5.4 Mio					
	theoretisch für die Grundleistung regional verfügbares Finanzvolumen	6.3 Mio					
		↓					
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓		↘	●	↗	↑
		Unterversorgung	Tendenz zur Unterversorgung	Deckung von Ist und Soll	Tendenz zur Überversorgung	Überversorgung	
		x < 90%	90% ≤ x < 95%	95% ≤ x ≤ 105%	105% < x ≤ 110%	110% < x	

Es ist kaum möglich, die Region kurzfristig mit substanziell mehr Ressourcen auszustatten. Umso wichtiger ist es, die bestehenden Angebote zu stärken und sicherzustellen, dass die Leistungserbringenden ihren Auftrag flexibel wahrnehmen können. In erster Linie bedeutet dies den Aufbau von Kompetenzen an den heilpädagogischen Schulen, um das (weiterhin) sehr breite Spektrum an Schülerinnen und Schülern unterrichten zu können.

Bern Mittelland

Die Region Bern Mittelland stellt zwar das Zentrum der kantonalen Versorgung dar und bindet erwartungsgemäss einen Grossteil der Ressourcen. Gemessen am Bevölkerungsanteil besteht allerdings keine prinzipielle Überversorgung. Dies widerspricht der oft gehörten Kritik, die Leistungen im Kanton seien zu dicht am Zentrum Bern lokalisiert. Es bestehen jedoch auch ganz klare Unterschiede zu den anderen Regionen. So finden sich rund um Bern überdurchschnittlich viele Leistungen im Bereich der Wirkungsziele „Familie“ und „Schutz“ sowie solche mit besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik, während die Aufwendungen für Leistungen im Bereich Geistigbehindertenpädagogik deutlich unter dem Durchschnitt liegen. Der letztere Befund muss allerdings auch in Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, dass rund um Bern viele Anbieter von zentralisierten Leistungen angesiedelt sind, wodurch der Aufnahmepressure auf die rein regionalen Leistungserbringenden sinkt. Sichtbar wird jedoch die kantonsweit verhältnismässig deutlich geringste Nachfrage nach integrativ umgesetzter Sonderschulung.

Die konkrete Planung für diese Region muss folgende in der vorangegangenen Analyse gemachten Festlegungen berücksichtigen:

- Überprüfung der Bedeutung der zentralisierten Leistungen und ob diese auch als regionale Grundleistungen für den Bereich Geistigbehindertenpädagogik erbracht werden.
- Überprüfung der Verteilung der Mittel zwischen Geistigbehindertenpädagogik und Verhaltensauffälligenpädagogik.
- Überprüfung der finanziellen Hinterlegung des Auftrags „Frühförderung“, allenfalls Ausbau.

Tabelle 10: Regionale Grundleistungen Bern Mittelland

Regionale Grundleistungen Bern Mittelland		Finanzielle Ressourcen (Ist gerundet in Mio CHF)		Partner	Leistungsbezogene Massnahmen	Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur
Wirkungsziel	Versorgungsauftrag					
Bildung	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik	↑	7.5	SoK, Campus, DB, MZ, ZSH	Überprüfung der Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Bedeutung zentralisierter Leistungen für die regionale Versorgung	Sicherung der Infrastruktur
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik	↓	9.2	HPSO, HPSB, ChrS, EMS, WH		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei körperlicher Schädigung oder chronischer Krankheit	●	0.5	R		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei Sehbehinderung	●	0.3	BSZ		
	Schaffung und Begleitung integrativer Bildungssituationen bei auditiven Wahrnehmungsstörungen	●	0.9	PZHSM		
	Unterrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik in integrativen Settings	↓	1.5	Pool 1		
	Frühförderung, in der Regel als Vorbereitung auf Unterricht (Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie)	●	2.0	FED	Anstreben eines gesamtkantonalen Ausbaus	
Familie	Sozialpädagogik im Rahmen einer Sonderschulung (ambulante und/oder stationäre Leistungen)	↑	9.9	DB, MZ, WH, ZSH	Entwicklung der Leistungen hin zu verstärkt regional flexibel organisierten sozialpädagogischen Dienstleistungen	Wirkungszielübergreifende Bereinigung und Abbau von Plätzen
	Sozialpädagogik ohne Bezug zu Sonderschulung (in der Regel im ambulanten Setting)	↑	7.4	Fam (ehem. Ried), Sch (1/3), ZSH		
Schutz	Sozialpädagogik im stationären Setting (in aller Regel ohne Sonderschulung; Wohnheim)	↑	11.1	Ae, BJW, CEVI, Fam (ehem. Sup.), HGWG, HPLG, Sch (1/3), SoM, W	Entwicklung der Leistungen hin zu verstärkt regional flexibel organisierten sozialpädagogischen Dienstleistungen	Wirkungszielübergreifende Bereinigung und Abbau von Plätzen
	Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons effektiv regional eingesetztes Finanzvolumen der Grundleistung	38	50.4 Mio			
	theoretisch für die Grundleistung regional verfügbares Finanzvolumen	48.1 Mio				
		●				
Lesehilfe:	Das Symbol zeigt das Verhältnis zwischen den effektiv eingesetzten Mitteln (Stichjahr 2012) und den theoretisch berechtigten Mitteln (gemessen an der Anzahl Kinder und Jugendliche in % des Gesamtkantons) an.	↓				
		↘				
		●				
		↗				
		↑				
		x < 90%	90% <= x < 95%	95% <= x <= 105%	105% < x <= 110%	110% < x

Die Analyse ergibt eine relative Unterversorgung im Bereich der Geistigbehindertenpädagogik bei gleichzeitig ausreichender Versorgung im Bereich Verhaltensauffälligenpädagogik. Insgesamt stehen dem Bildungsbereich also die notwendigen Mittel zur Verfügung. Es ist aber angezeigt, eine Überprüfung der Aufgaben über alle betroffenen Leistungserbringenden hinweg vorzunehmen und gegebenenfalls gezielt erforderliche Anpassungen zu initiieren. Ein zweiter Entwicklungsschwerpunkt muss darin liegen, die bestehenden sozialpädagogischen Leistungen – und zwar gleichermassen diejenigen mit und ohne Schulbezug – zu flexibilisieren. Parallel dazu müssen stationäre Leistungen auf ein notwendiges Mass reduziert werden. Heute besteht hier ein Angebot, welches über die Nachfrage hinausgeht.

7 Anhang

7.1 Abkürzungsverzeichnis institutionelle Leistungserbringende

AaG	Stiftung Aarhus, Gümligen
AaT	Heilpädagogische Sonderschule Aarefeld, Thun
AEMO	Action Educative en Milieu Ouvert Jura bernois, Tavannes
Ae	Aeschbacherhuus, Münsingen
AV	Art Vif, Bienne
BJW	Bürgerliches Jugendwohnheim Schosshalde, Bern
BSZ	Blindenschule Zollikofen
BWO	Heilpädagogische Schule, Behindertenwerke Oberemmental, Langnau
Campus	Heilpädagogische Integrationsklassen (H-I-K), Campus Muristalden, Bern
CEP	Centre Educatif et Pédagogique de Courtelary
CEVI	CEVI Lehrlingshaus, Bern
ChrS	Christophorus-Schule, Bolligen
cpcjb	Centre de pédagogie curative du Jura bernois, Tavannes
DB	Wohnschule Dentenberg – Stiftung Brünen, Worb
E	Heim Chinderhuus „Ebnit“, Gstaad
EMS	Elisabeth-Müller-Schule, Wabern
Ent	Christophorus Entlastungsdienst, Rubigen
Erl	Schulheim Schloss Erlach
F	Kinderheim Friedau, Koppigen
Fam	Familiensupport Bern-Brünen
FED	Früherziehungsdienst, Bern
FV	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft – Foyer Viadukt, Biel
GM	Grande Maison, Corgémont
HFP2	Heilpädagogische Fachberatung Pool 2
HGBeo	Beobachtungsstation Heimgarten, Bern
HGWG	Wohngruppe Heimgarten, Wabern
HPLG	Heilpädagogische Lebensgemeinschaft Terry und Paul Hofmann, Bern
HPSB	Heilpädagogische Schule der Stadt Bern
HPSL	Heilpädagogische Sonderschule, Lyss
HPSN	Heilpädagogische Tagesschulen, Spiez und Frutigen
HPSO	Heilpädagogische Tagesschule, Oberaargau
HPSO	Heilpädagogische Sonderklassen, Ostermundigen
HPSS	Heilpädagogische Tagesschule, Saanen
HPST	Heilpädagogische Schule der Region Thun
HPTB	Heilpädagogische Tagesschule, Biel
Hü	Hübeli, Diessbach
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE => ausserkantonale Platzierungen
KIG	Krisenintervention Mätteli, Münchenbuchsee
LB	Stiftung Lerchenbühl, Burgdorf
M	Stiftung Sonderschulheim Mätteli, Münchenbuchsee
MZ	Maiezyt – Kinder- und Jugendheim, Wabern
N	Nathalie-Stiftung, Gümligen
NH	Nils Holgersson, Wattenwil
PF	Petites Familles, Moutier
Pool 1	Heilpädagogische Tagesschulen Kanton Bern mit Auftrag Pool 1

PZHSM	Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache, Münchenbuchsee
R	Schulungs- und Wohnheim Rossfeld, Bern
SAZ	Schulungs- und Arbeitszentrum SAZ, Burgdorf
Sch	Schlossmatt, Bern
SchL	Schoren, Langenthal
SHSB	Sprachheilschule der Stadt Bern
SBS	Salome Brunner-Stiftung, inkl. Standorte Biel und Langenthal
So	Sonnegg – Wohn- und Schulheim, Belp
SoK	Sonderklassen der Stadt Bern
SoM	Sonnhalde, Münsingen
StR	Stern im Ried, Biel
SuF	Sunnehus, Frutigen
SuM	Stiftung Sunneschyn, Meiringen
SuS	Schulheim Sunneschyn, Steffisburg
T	Kinderheimat Tabor, Aeschi bei Spiez
TWG	Therapeutische Wohngruppe, Biel
Vik	Viktoria-Stiftung, Richigen
W	Wartheim, Muri
WH	Weissenheim, Bern
Zemi	Heilpädagogische Tagesschule Zentrum Mittengraben, Interlaken
ZEN	Z.E.N. Zentrum für Entwicklungsförderung, Biel
ZSH	Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik, Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)

7.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Regionale- Grundleistungen, Stand 2012.....	25
Tabelle 2: Zentralisierte Angebote, Stand 2012	26
Tabelle 3: Regionale Grundleistungen Jura bernois / Bienne.....	34
Tabelle 4: Zentralisierte Leistungen Jura bernois / Bienne.....	35
Tabelle 5: Regionale Grundleistungen Biel Seeland	36
Tabelle 6: Regionale Grundleistungen Oberaargau	37
Tabelle 7: Regionale Grundleistungen Emmental	40
Tabelle 8: Regionale Grundleistungen Thun-Oberland West	41
Tabelle 9: Regionale Grundleistungen Oberland Ost	42
Tabelle 10: Regionale Grundleistungen Bern Mittelland	45
Tabelle 11: Zentralisierte Leistungen Bern deutschsprachig.....	46